

Ombudsstelle RTV

Anhang zum Jahresbericht 2010

Beanstandungen

10/2009 – Sachgerechtigkeitsgebot

Presse TV AG - Sendung „Gesundheit Sprechstunde“ vom 14.11.2009

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung habe ich am 26. November 2009 erhalten und Ihnen deren Eingang schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben habe ich die Chefredaktion der Sendung „Gesundheit Sprechstunde“ zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2009 hat die Veranstalterin respektive den für sie handelnde Arzt eine Stellungnahme eingereicht. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Ihrer Beschwerde ist im Wesentlichen zu entnehmen, dass die Sendung für Sie den Eindruck hinterliess, dass nur Übergewichtige Diabetes haben können. Es sei eine Farce zu erzählen, man müsse nur die Kohlenhydrate weglassen und brauche dann kein Insulin mehr. Es sei verantwortungslos, den Holländer zu präsentieren und zu behaupten, man müsse nur keine Kohlenhydrate zu sich nehmen um vom Insulin wegzukommen. Sie schreiben weiter, dass über Gesundheit oder Krankheit auf der Ebene der Zellen entschieden werde. "Fehlen gewisse natürliche Stoffe im Körper, z.B. für die Bauchspeicheldrüse, kann diese nicht mehr genügend Insulin produzieren und wir werden zuckerkrank. Führen wir dem Körper wieder genügend der entsprechenden Stoffe zu, kann sich der Körper selber heilen und wieder genügend Insulin produzieren".

Die Stellungnahme des Veranstalters, welche von Dr. med. Frank Ackermann, der in der Sendung als Fachmann aufgetreten ist, vorgenommen wurde, lautet wie folgt:

"Der Diabetes wurde nie als geheilt dargestellt. Vielmehr zeigte die Sendung auch, dass der Patient S. weiterhin seinen Blutzucker misst, d.h. der Diabetes weiterhin besteht. Gezeigt wurde, dass es einen Zusammenhang gibt zwischen Insulinresistenz und abdominalem Fett. Wird das viszerale Fett vermindert, reduziert sich die Insulinresistenz, dies bedeutet für den Patienten, dass die externe Insulindosis reduziert/eventuell gestoppt werden kann. Ich habe ausdrücklich betont, dass dies

nicht bei allen Diabetikern der Fall sein kann. Wie bei den Mahlzeitenbeispielen gezeigt wurde, isst der Patient S. durchaus Kohlenhydrate, pflanzliche, komplexe Kohlenhydrate. Über die medizinischen (Fehl-)Konzepte des Herrn X möchte ich mich nicht auslassen. Auch seine Heilversprechung mit so genannten Zellvitalstoffen entbehrt jeder schulmedizinischen Grundlage."

In der Sendung wird zur Hauptsache die Aussage gemacht, dass durch eine gezielte Reduktion des Verzehrs von Kohlenhydraten eine Gewichtszunahme verhindert respektive sogar eine Gewichtsabnahme erzielt werden kann. Gezeigt wurde dies an verschiedenen Beispielen und Nahrungsmitteln. Anschaulich wurde darauf hingewiesen, wie viel Fett sich beim Verzehr von verschiedenen kohlenhydratehaltigen Esswaren wie Brot, Bier, Spaghetti, etc. bilden kann, wenn man nicht durch genügend Bewegung diese angesammelte Energie wieder verbrennen kann. Dargestellt wurde auch, dass mit einer Ernährungsumstellung, z.B. mit den Metabolic-Programm, grundsätzlich für Diabetiker die Möglichkeit besteht, vom Fremdinsulin wegzukommen.

Gezeigt wurde ein Diabetiker, der dank der Ernährungsumstellung viel an Gewicht verloren und auch kein Fremdinsulin mehr zu sich nehmen muss. Seine Essgewohnheiten haben sich geändert, nimmt er offenbar keine Kohlenhydrate mehr zu sich. Das dargestellte Beispiel erweckte bei mir nicht den Eindruck, dass ein Diabetiker nach dem vollständigen Weglassen von Kohlenhydraten kein Fremdinsulin mehr zu sich nehmen muss. Auch die im Beispiel dargestellte Person wies darauf hin, dass sie nach wie vor täglich den Insulinspiegel messen muss. Eine absolute Sicherheit gibt es somit nicht.

Der Arzt Dr. Ackermann wies ebenfalls klar darauf hin, dass die Ernährungsumstellung im Sinne von Weglassen von Kohlenhydraten nur bei der Typ 2-Diabetes möglich ist und dazu führt, dass im Körper Fett abgebaut wird. Er hat klar erklärt, dass eine zuckerkrankte Person nur dann auf Fremdinsulin verzichten kann, wenn sie selber genug Insulin produziert. Ich kann somit Ihren Eindruck nicht bestätigen, dass behauptet wurde, man müsse nur keine Kohlenhydrate zu sich nehmen, um vom Insulin wegzukommen. Der Arzt erwähnte auch ausdrücklich die Bewegung sowie Medikamente zur Insulinbildung, welche je nach Krankheitsverlauf angewendet werden müssten.

Insgesamt bin ich der Meinung, dass der Beitrag nicht einseitig darüber informierte, dass nur der Wegfall von Kohlenhydraten die Zuckerkrankheit heilen könne. Vielmehr habe ich den Eindruck, dass dies *eine* Möglichkeit dazu darstellt, Gewicht zu verlieren und auch den Zuckerhaushalt in den Griff zu bekommen. Hingewiesen wurde klar, dass auch genügend Bewegung oder allenfalls Medikamente diesen Verlauf unterstützen müssten.

Zu der im Schriftwechsel erwähnten medizinischen Auseinandersetzung über die so genannten Zellvitalstoffe kann ich mich mangels Fachkenntnissen nicht äussern.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Oliver Sidler

12/2009 – Menschenwürde Persönlichkeitsrecht

TeleM1 – Sendung „Aktuell“ vom 09.12.2009

Sehr geehrte Frau X

Ihre Beanstandung habe ich am 17. Dezember 2009 erhalten und Ihnen deren Eingang schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben habe ich die Chefredaktion von Tele M1 zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 hat die Veranstalterin eine Stellungnahme eingereicht. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beschwerde beanstanden Sie insbesondere, dass Ihr Lebenspartner in der Berichterstattung über den Gerichtsprozess klar erkennbar gezeigt wurde, in dem einerseits die Anfangsinitialen sowie der Wohnort genannt wurden sowie bei den Bildern den Stock, den Ihr Lebenspartner durch einen Unfall seit längerer Zeit benützen muss, gezeigt wurde. Seither wird Ihr Lebenspartner wie auch seine Schwester, welche am Wohnort ein Restaurant führt, von vielen Personen zum Gerichtsprozess respektive die begangene Tat angesprochen.

Die Veranstalterin führt in Ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2009 im Wesentlichen was folgt aus:

"Tele M1 hat am 9. Dezember 2009 über den Gerichtsprozess berichtet. An diesem Prozess wurde Y. (der Lebenspartner von Frau X) zu vier Jahren unbedingter Haft verurteilt. Das Bezirksgericht Aargau erachtet es als erwiesen, das Y. insgesamt vier Mädchen sexuell missbraucht hatte. In diesem Beitrag wurde Y. von hinten gezeigt, wie er in das Gerichtsgebäude läuft. Auf diesen Aufnahmen konnte man, aus unserer Sicht, die Identität von Y. nicht erkennen. Nach der 18:00 Uhr-Ausstrahlung hat Frau X. auf die Redaktion angerufen und mitgeteilt, man erkenne ihren Lebenspartner. Obwohl wir der Meinung waren, dass das Gesicht von Y. nicht erkennbar ist, haben wir die betreffenden Passagen noch großflächig abgedeckt.

Am nächsten Tag hat uns Frau X. noch einmal kontaktiert und zu bedenken gegeben, dass man den Beitrag im Internetarchiv noch anschauen kann. Laut Spiegel könnte man ihren Lebenspartner immer noch erkennen, obwohl er, aus unserer Sicht, extrem stark "verfremdet" wurde.

Um Frau X. entgegenzukommen haben wir den Beitrag vollständig aus dem Internetarchiv gelöscht.

Frau X. beanstandet in ihrem Schreiben, dass wir die Anfangsinitialen und den Wohnort des Angeklagten genannt haben. Dies ist richtig, denn diese Praxis

entspricht, aus unserer Sicht, den journalistischen Standards und lässt keine Rückschlüsse auf ihren Lebenspartner zu. Alleine wenn man die Initialen YY. im Twixtel eingibt, erscheinen in Safenwill 26 verschiedenen Namen dazu. Ein Rückschluss auf den Lebenspartner von Frau X. scheint uns daher absolut nicht gegeben".

Sie kritisieren nicht die Berichterstattung als solche, sondern lediglich die Ihrer Meinung nach unzulässig identifizierende Berichterstattung. Tatsächlich basiert der Bericht auf Fakten und vermeidet Übertreibungen. Die Unschuldsvermutung wird grundsätzlich beachtet und darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte bereits selber einen großen Teil der Taten gestanden hat. Schließlich werden die vom Staatsanwalt und vom Verteidiger verlangten Strafrahmen genannt sowie das Strafmaß gemäß Urteil erwähnt.

Der Angeklagte selber wurde im Bericht mit seinen Initialen sowie dem Wohnort vorgestellt. Die Bildaufnahmen des Angeklagten wurden verpixelt, so dass dieser nicht auf Anhieb klar erkennbar war. Für die Zuschauerinnen und Zuschauer sichtbar war jedoch, dass der Angeklagte offenbar eine Gehbehinderung hat und zum Laufen einen Gehstock benutzen muss. Das Gesicht des Angeklagten war infolge der Verfremdung nicht erkennbar. In einer Szene jedoch wurde er vom Fuß bis zum Oberkörper unverpixelt gezeigt, als er am Straßenrand wartete. Dabei waren sein Körper (ohne Gesicht) sowie die Kleider und der Gehstock klar sichtbar.

Meiner Ansicht nach muss in solchen Fällen generell eine identifizierende Berichterstattung unterlassen werden. Es sollten keine Angaben gemacht werden, die eine Identifikation einer von einem Gerichtsverfahren betroffenen Person durch Dritte ermöglicht, die nicht zur Familie, sozialen oder beruflichen Umfeld gehören, also ausschließlich durch die Medien informiert werden. Der Veranstalter respektiert im Wesentlichen diese Grundsätze, indem er lediglich die Initialen und nicht den Vornamen und beispielsweise die Initialen des Nachnamens verwendet. Problematisch erscheint mir jedoch das Zusammenspiel der genannten Initialen, des Wohnortes und der gezeigten Bilder. Gerade anhand der Bilder dürfte es durchaus möglich sein, dass in einer Gemeinde mit ca. 3'500 Einwohnern eine Identifizierung des Angeklagten über das persönliche Umfeld hinaus möglich sein kann. Das zeigen auch die Reaktionen, welche Ihre Schwester im Restaurant entgegennehmen musste. Das charakteristische Merkmal dürfte dabei die Gehbehinderung und der Gehstock darstellen. In einer Sequenz schließlich wurde der Angeklagte nicht verfremdet gezeigt und sein Körper samt Gehstock waren erkennbar.

Zusammenfassend bin ich der Meinung, dass der Angeklagte im Beitrag identifizierend dargestellt wurde. Laut Aussagen des Chefredaktors auf meine Anfrage hin wurde bestätigt, dass die Verfremdung in der ersten Ausstrahlung weniger stark war als in der Sendung ab 18:00 Uhr. Diese Sendung liegt mir zur Beurteilung vor. Wie erwähnt dürfte aber auch die stärker vorgenommene Verfremdung der Sendung, welche ab 18:00 Uhr ausgestrahlt wurde, nichtgenügend sein. Hinzuweisen ist noch, dass der Veranstalter den Beitrag auf Verlangen der Beanstanderin hin umgehend aus dem Internet-Archiv löschte, damit dieser für die Allgemeinheit nicht mehr zugänglich ist.

Damit dürfte aber noch keine Programmrechtsverletzung vorliegen, da der Individualrechtsschutz im Zusammenhang mit Radio- und Fernsehsendungen nicht von den Instanzen der Programmaufsicht gewährleistet wird (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 26. Juni 2008; BGE 134 II 260). Die identifizierende

Berichterstattung im vorliegenden Fall berührt persönlichkeitsrechtliche Komponenten. Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Oliver Sidler

13/2009 – Sachgerechtigkeitsgebot, Menschenwürde

TeleZüri – „News“-Sendungen vom 05.11.2009 und 14.12.2009

Sehr geehrter Doktor X.

Die von Ihnen namens Ihrer Klientschaft, Herrn Y., eingereichte Beschwerde vom 22. Dezember 2009 ist am 23. Dezember 2009 bei mir eingegangen. Mit Schreiben vom gleichen Tage habe ich Ihnen deren Eingang bestätigt. Gleichentags habe ich auch die Veranstalterin respektive deren Rechtsvertreter zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist am 14. Januar 2010 bei mir eingegangen.

Ich habe die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

In Ihrer Beanstandung beschweren Sie sich namens Ihres Mandanten über die beiden News-Sendungen von TeleZüri vom 05.11. und 14.12.2009, soweit in diesen im Umfeld mit einer Medienschlammschlacht wegen angeblich sexueller Nötigungen über die Verhaftung des Beschwerdeführers berichtet wurde. In der News-Sendung von TeleZüri vom 05.11.2009 sei erstmals anonym eine Frau aufgetreten, die nicht eigene Erfahrungen, sondern angebliche Erfahrungen einer Kollegin mit dem Beschwerdeführer vorgetragen und diesen schwer belastet habe. Als eine Kollegin der Beschuldigten gegenüber der Zeitung „Sonntag“ vom 29.11.2009 die Vorwürfe gegenüber dem Beschwerdeführer widerrufen habe, habe auch die Partygängerin bestätigt, dass sie sich bei ihm entschuldigt habe und alles bereue, um gleich danach zu einem Widerruf des Widerrufs gegenüber dem „Sonntagsblick“ vom 13.12.2009 und dem „Blick“ vom 14.12.2009 auszuholen. Diesen Widerruf des Widerrufs habe

TeleZüri am 14.12.2009 zum Anlass, einen Teil des Interviews vom 05.11.2009 erneut auszustrahlen.

Die in den beiden Sendungen eingespielte Frau müsse als eine der eigentlichen Drahtzieherinnen in der Medienschlamm Schlacht bezeichnet werden. Verwerflich seien nicht nur die falschen Anschuldigungen, sondern auch ihr Vorgehen. Sie kolportiere angebliche Aussagen einer Kollegin, die wiederum anonym bleibe. Und dies in einem Bereich, welcher zu den persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen höchst schützenswerten Daten zähle (Intimsphäre und strafrechtliche Verfahren). Die Redaktion habe dabei keinerlei Gelegenheit, die Wahrheit dieser Beschuldigung zu überprüfen. Die Quellenüberprüfungspflicht zähle indes sowohl unter programmrechtlichen als auch medienrechtlichen und medienethischen Normen zu den Grundprinzipien der journalistischen Arbeit.

Programmrechtlich unzulässig sei die Art und Weise, wie hier das Medium in ein laufendes Verfahren eingreife. In der Sendung vom 14.12.2009 habe der verantwortliche Redaktor Andi Merke ausgeführt, dass er mehr als 60 Telefonate getätigt habe, um endlich zu einer Story zu kommen.; die schliesslich gefundene Partygängerin habe anfänglich nicht, sei dann aber doch bereit gewesen, anonym auszusagen.

Aus rechtlicher Sicht sei folgendes zu beachten:

1. Die erste Sendung sei während der viertägigen U-Haft des Mandanten erfolgt, so dass dieser zu den Vorwürfen gar nicht habe Stellung nehmen können. In dieser Zeit habe sich das Medium als Untersuchungsbehörde aufgespielt und hole mit einer anonymisierten Zeugin, welche ausser ein Gerücht vom Hören sagen aus dem Munde einer Kollegin eigentlich nichts bezeugen könne, zu einer Vorverurteilung sondergleichen aus.
2. Hätte die erste Sendung vom 05.11.2009 allenfalls noch als einmaliger Ausrutscher qualifiziert werden können, habe die Veranstalterin am 14.12.2009 die Story wieder aufgewärmt und dramatisiert.
3. Es sei augenfällig und zugleich peinlich, wie TeleZüri der von den Printmedien ausgelösten Welle mitreiten wolle, vorerst mit der ersten Sendung, schliesslich mit einer Zweitausstrahlung, sei doch nun der Widerruf des Widerrufs ein Thema. Und es biete sich erst noch die Gelegenheit, die in der ersten Sendung missachtete Anhörungspflicht via Befragung des Kommunikationsberaters wenigstens ansatzweise nachzuholen.
4. Eine derartige, auf Gerüchten und Hören sagen aufbauende Dramaturgie sei weder mit der Unschuldsvermutung des Beschwerdeführers noch mit der programmrechtlich geforderten Sorgfaltspflicht vereinbar. Wer derart präpariere und aufbausche, greife in unzulässiger Weise in ein Untersuchungsverfahren ein. Zwar könnte dem Medium allenfalls nicht verwehrt werden, nüchtern über Gerüchte zu berichten, auf keinen Fall dürfe das Medium derartige Mittel mit manipulativer Wirkung einsetzen, wissend, dass nicht ein Opfer, sondern eine Kollegin berichtet, die vorm Hören sagen berichtet. Bei der Zweitausstrahlung sei zudem bekannt, dass die angeblich so verängstigte Frau vor wenigen Tagen im einschlägigen anscheinend so gefährlichen Club ihren Geburtstag gefeiert habe.
5. Die Anonymisierung, der Hinweis auf angeblichen Angstzustand und Belastung der Befragten sowie der Umstand, dass es in diesem verängstigten Umfeld mehr als 60 Telefonate brauche, bis schliesslich doch noch eine Zeugin

gefunden werde, zwar keine direkte Zeugin, aber eine, die es von einer Kollegin wisse, die selbst nicht den Mut habe; all das sei eine widerliche Manipulation unter der Gürtellinie. Spätestens nach dem Widerruf des Widerrufs hätte das Medium von der Zweitausstrahlung des manipulativen Mitteleinsatzes absehen müssen. An der Glaubwürdigkeit der Zeugin habe mittlerweile auch das Medium zweifeln müssen. Stattdessen setze das Medium erneut die manipulativen Mittel der Anonymisierung ein und hole zu einem peinlichen Rechtfertigungsversuch aus.

6. Fernsehveranstalter hätten gemäss Art.7 Ziffer 1 EÜGF bei allen Sendungen im Hinblick auf deren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte zu beachten. Zu den Grundrechten zähle auch die Unschuldsvermutung, welche nicht nur den Schutz der Persönlichkeit, sondern auch öffentliche Interessen, insbesondere auch ein faires Verfahren sicherstellen soll. Bei der Konkretisierung des Sachgerechtigkeitsgebots im Zusammenhang mit hängigen Gerichtsverfahren gelte es deshalb den Grundsatz der Unschuldsvermutung mitzuberücksichtigen.
7. Vorliegend könne kein öffentliches Interesse an eigenen Ermittlungen des Mediums parallel zu den Ermittlungen der Untersuchungsbehörden geltend gemacht werden. Auf keinen Fall dürfe ein Medium sich selbst als Ermittlungsorgan auf den mühsamen Weg machen, um Zeugen für angebliche Anschuldigungen aufzuspüren. Dass das Medium mehr als 60 Telefonate habe tätigen müssen, um endlich an eine auskunftswillige Zeugin zu gelangen, müsse als eigentliches Stalking und Mobbing gegen den Beschwerdeführer qualifiziert werden.
8. Weder nach der ersten noch nach der zweiten Sendung habe sich das Publikum eine eigene Meinung über einen Sachverhalt machen können, da es das Medium unterlassen habe auf die Unschuldsvermutung hinzuweisen. Das Medium habe daher die zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten und damit auch das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt.
9. Die UBI halte in der Entscheidung vom 31.08.2007 was folgt fest: "Bei Sendungen im Stile des anwaltschaftlichen Journalismus, in denen schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden und die so ein erhebliches materielles und immaterielles Schadensrisiko für direkt Betroffene oder Dritte beinhalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten. In diesem Falle ist eine sorgfältige Recherche angezeigt, die sich auf Details der Anschuldigungen erstreckt (VPB 62/1998, Nr. 27). Wenn massive Anschuldigungen an Personen, Unternehmen oder Behörden gerichtet werden, ist es unabdingbar, den Standpunkt des Angegriffenen in geeigneter Weise darzustellen."
10. Im vorliegenden Fall gehe es nicht nur um die Frage der Anhörung, sondern um die manipulativ eingesetzten Mittel. Es werde der Eindruck erweckt, die Zeugin müsse aus Angst vor dem Beschwerdeführer anonymisiert werden. Wenn aber derartige Vorwände erhalten müssten, um Vom-Hören-Sagen-Gehörtes zu kolportieren, werde das Sachgerechtigkeitsgebot auch wegen der manipulativen Darstellung verletzt. Schon in der ersten Sendung hätte das Medium – wolle man die Berichterstattung über Gerüchte an sich zulassen – einerseits auf die Unschuldsvermutung hinweisen müssen, andererseits eine weniger dramatisierende Form der Recherche und der Darlegung des Recherche-Ergebnisses wählen müssen.

Zusammenfassend sei festzuhalten, das in beiden Sendungen das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt worden sei. Teil davon sei auch die Gewährleistung der journalistischen Sorgfaltspflicht, welche wiederum die

Unschuldsvermutung zu beachten gebiete. Das Medium dürfe nicht bloss Gerüchte in den Raum stellen. Während eines Untersuchungsverfahrens dürfe nur bei besonders schweren Delikten und absoluter Zuverlässigkeit der Quellen mit Namensnennung über ein Verfahren berichtet werden. Dieser Grundsatz müsse auch dort gelten, wo sich die Untersuchung auf Personen der relativen Zeitgeschichte beziehe. Andernfalls werde einer neuzeitlichen Lynchjustiz Tür und Tor geöffnet.

Der Vertreter von TeleZüri, Rechtsanwalt Z., führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen was folgt aus:

a) Zum Sachverhalt

1. Die Darstellung des Beschwerdeführers (BF) ist, soweit in dieser Schrift nicht ausdrücklich anerkannt, bestritten, auch dort, wo darauf im Folgenden nicht Bezug genommen.
2. Es ist richtig, dass in der News-Sendung vom 5.11.2009 eine Frau anonym aufgetreten ist. Es wurden nur ihre Füsse gezeigt in Stiefeln, die nicht ihre eigenen waren. Zudem wurde die Stimme elektronisch verfremdet.
3. Richtig ist auch, dass die Frau nicht ihre eigenen Erfahrungen vortrug, sondern jene einer Kollegin, die ihr einen schockierenden Vorfall geschildert hatte.
4. Verwunderlich ist, dass der BF die Aussagen der Frau mit ihrem Auftreten in einer Szene untergraben will, die er selber geradezu verkörpert.
5. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist die Geschichte um den angeblichen Widerruf der Partygängerin, der vom SonntagsBlick später als PR-Aktion eingestuft worden ist. Es sei schon an dieser Stelle klar festgehalten, dass TeleZüri nicht irgend eine Göre ans Mikrofon geschickt hatte, sondern vor dem Interview mit der Frau rund 20 Minuten gesprochen hatte. Dabei loteten die TeleZüri Mitarbeiter Andi Merki und Martina Kaelin durch kritische Fragen aus, ob es der Frau möglicherweise bloss darum gehen sollte, sich wichtig zu machen oder mit dem BF offene Rechnungen zu begleichen. Diesen Eindruck machten die Schilderungen der Frau ganz eindeutig nicht, sie wirkten plausibel und nicht auswendig gelernt. Schon gar nicht wirkten ihre Aussagen „frei erfunden“, wie es die PR-Floskel im Widerruf in der Zeitung „Sonntag“ ausdrückt.
6. Für die vom BF behauptete Schlammschlachttheorie – eine beliebte Gegenstrategie von professionell beratenen, bedrängten Prominenten - gab es (und gibt es bis heute) für TeleZüri keine Anhaltspunkte.
7. Beim natürlichen Machtgefälle zwischen eine jungen Partygängerin und einem Milliardärssohn kann nicht im Ernst erwartet werden, dass Anschuldigungen mit Name und Adresse in die Medien getragen werden. Die Anonymisierung hätte TeleZüri der Frau sogar empfohlen, wenn sie selber darauf nicht insistiert hätte.
8. Richtig ist, dass der BF im Beitrag vom 5. November nicht zu Wort gekommen ist. Im Vorfeld hatten die Autoren aber mit folgenden Massnahmen versucht,

eine Stellungnahme von Y. und dessen Umfeld zu erhalten:

- Anruf auf Y. Mobiltelefon – keine Antwort (was angesichts der laufenden Untersuchungshaft allerdings zu erwarten war)
- Anruf bei Y. letztem Anwalt. Dieser erklärt nach einigen Stunden, dass er nicht mehr Y. Anwalt sei.
- TeleZüri hatte einen Drehtermin mit Y. bestem Freund, V. G., vereinbart. Dieser wollte Y. verteidigen, sagte aber kurz vor der Sendung ab.

9. TeleZüri liess es nach dem Beitrag vom 5.11. nicht dabei bewenden, sondern versuchte weiterhin intensiv, den BF dazu zu bringen, sich zur Sache zu äussern, wie folgende Darlegungen zeigen.

10. Am Abend des 6.11.2009 informierte S. W. den Sender, dass er nun als Sprecher von Y. amtierte und Medienanfragen an ihn zu richten seien. Kurz später, um 19.31 Uhr, sandte TeleZüri ein Mail an W. mit folgendem Inhalt:

„TeleZüri möchte Y. gerne in den News die Möglichkeit zu einer persönlichen Stellungnahme geben.

Zudem möchte ich Y. sehr gerne ins TalkTäglich in der kommenden Woche (idealer Termin Montag, 09.11.2009) einladen.

Dabei geht es um kein Bashing – Carl soll seine Sicht der Dinge darstellen.“

11. PR-Berater W. erhielt sämtliche Handynummern des Programmleiters, des Tagesproduzenten News und der Produzentin TalkTäglich. In einem Telefongespräch zwischen W. und TeleZüri-Programmleiter Markus Gilli stellte der Sprecher einen Talktermin für die kommende Woche in Aussicht. Trotz dieser Bemühungen nahm der BF weder direkt noch indirekt Stellung. Es hiess, die seine Anwälte wollten nicht, dass er Stellung nehme.

12. Am 7.11.2009 brachte TeleZüri einen Beitrag aus dem Club St. Germain. Diverse Clubbesucher stärkten dem BF den Rücken. Sie erklärten, nicht zu glauben, dass die von Frauen erhobenen Vorwürfe betreffend sexueller Nötigung zutreffen. Zu diesem Beitrag hatte TeleZüri die Stellungnahme von W. eingeholt. Dieser nahm zu den Vorwürfen keine Stellung, sondern erklärte wörtlich: „Zur Sache selber kann ich und will ich nichts sagen, weil es ein laufendes Verfahren ist und uns der Staatsanwalt darum gebeten hat, nichts zu sagen.“

13. Schlecht zu dieser Argumentation passt jedoch der Umstand, dass der BF in der Zeitung „Sonntag“ am 6. Dezember 2009 trotz des laufenden Verfahrens Stellung nahm.

14. Am 14. 11. 2009 versuchte TeleZüri erneut, dem BF die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen. Aufgrund einer Einladung von Max Fischer, einem Mitarbeiter des PR-Beraters W., wurde ein Drehtermin im Club St. Germain vereinbart, um dort unter anderem mit Mitarbeitern von Y. über die Vorwürfe, den Club etc. zu sprechen. Der Termin wurde aber von der Seite des BF kurzfristig wieder abgesagt.

15. Es trifft zu, dass TeleZüri den beanstandeten Beitrag am 14.12.2009 wiederholte. Die Wiederholung stellte aber keineswegs einen Angriff auf den

BF dar, sondern sie drängte sich auf, weil die Aussagen der von TeleZüri interviewten Frau inzwischen zu einer Mediengeschichte geworden waren.

16. Diese begann am 29. November, als der „Sonntag“ über die angeblich erfundenen Vorwürfe von Jasmin M. berichtete. Das im „Sonntag“ publizierte Dementi stammte allerdings nicht von jener Person, die TeleZüri interviewt hatte, sondern von deren Begleiterin. Die von TeleZüri interviewte Frau hatte sich selbst laut „Sonntag“ lediglich „für die Umstände“ bei Y. entschuldigt. Zudem behauptete der „Sonntag“ wahrheitswidrig, Y. sei Opfer falscher Anschuldigungen, obwohl dies damals nicht feststand und bis heute nicht feststeht.

17. Die „Weltwoche“ berichtete am darauf folgenden Donnerstag, dass gegen Y. noch weitere Verfahren laufen würden. Es handle sich um drei zusätzliche Verfahren wegen sexueller Nötigung. Eines davon sei von der jungen Frau angestrengt worden, die gegenüber Radio Energy einen sexuellen Missbrauch durch Y. geltend gemacht hatte und im Bericht vom 5. November auf TeleZüri erwähnt worden war. Der zuständige Zürcher Staatsanwalt hatte gegenüber TeleZüri die Anzeigen bestätigt.

18. Am 6. Dezember 2009 äusserte sich der BF, der gegenüber TeleZüri unter Berufung auf das laufende Verfahren nicht Stellung nehmen wollte (vgl. Ziff. 12), überraschend und breit in der Zeitung „Sonntag“, und dies obwohl das Verfahren immer noch lief.

19. Am gleichen Tag meldete TeleZüri die dort vom BF gemachte zentrale Aussage, nämlich, dass er die Vorwürfe wegen sexueller Nötigung bestreite. Dies war die erste Gelegenheit für TeleZüri, nach diversen erfolglosen Nachfragen, um eine Stellungnahme von Y. zu senden. Wörtlich verbreitete TeleZüri Folgendes:

„Zum ersten Mal nimmt Y. zu seiner Verhaftung im November Stellung. Er habe sicher gewisse Fehler gemacht. Um sich zu ändern, nehme er psychologische Betreuung in Anspruch. Der Vorwurf der sexuellen Nötigung sei falsch. Nie habe er Frauen zu Sex oder Oralsex gezwungen.“

20. Eine Woche später berichtete der SonntagsBlick über Druckversuche, die zum Dementi in der Zeitung „Sonntag“ vom 29.11.2009 geführt hätten. Diese Berichterstattung veranlasste TeleZüri, dem BF ein erneutes Angebot für eine ausführliche Stellungnahme zu machen. Über PR-Berater W. lud TeleZüri den BF zum „Talk Täglich“ ein. Als Termin wurde der 16. Dezember vereinbart, doch der Termin wurde vonseiten des BF, angeblich nach Rücksprache mit den Anwälten, wieder abgesagt.

21. Aufgrund dieser Vorgeschichte entschied TeleZüri, die Streitgegenstand der Medienschlacht zwischen dem „Sonntag“ und dem „SonntagsBlick“ bildenden Vorwürfe, die TeleZüri via die anonym gebliebene Frau ausgestrahlt hatte, am 14. 12 2009 zu wiederholen. Schon eingangs des Beitrags wurde die Frage gestellt, wer wohl lüge, womit für das Publikum klar war, was längst alle wussten, nämlich, dass der BF die Vorwürfe bestreitet, weshalb eine/r lügen muss!

22. Natürlich konnte einem, falls dies zutreffen sollte, die in der Beschwerdeschrift

thematisierte Teilnahme der von TeleZüri interviewten Frau an einer Party im Hause des BF wenige Tage nach dem Interview zu denken geben. Allerdings dürfte solches auch ein wenig in der Persönlichkeitsstruktur der Partygängerinnen liegen, die feiern, wann und wo immer sie können. Zudem bestand ja der Club des BF nicht nur aus ihm, und möglicherweise hatte die damals noch nicht geoutete Frau sich auch gedacht, dass es auffallen würde, wenn sie plötzlich den Feiern fernbleiben würde.

23. Entgegen der Behauptung in der Beschwerde hat TeleZüri die Quellenüberprüfungspflicht ernst genommen. Wie oben ausführlich dargestellt, hatte TeleZüri vor und nach der Ausstrahlung der beanstandeten Aussage versucht, eine Stellungnahme des BF, dessen persönlichem Umfeld oder dem Sprecher zu erhalten. Unmittelbar nach der Freilassung wurde Y. wiederholt die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Zudem stand TeleZüri wiederholt im Kontakt mit dem zuständigen Staatsanwalt.

b) Rechtliche Würdigung

Zu Ziffer 1:

24. Selbstverständlich hat Andi Merki nicht über 60 Telefonate getätigt, um „endlich zu einer Story zu kommen“, sondern um grösstmögliche Klarheit darüber zu gewinnen, ob an den Vorwürfen an die Adresse des BF etwas ist oder ob es eher um private Abrechnungen geht.
25. TeleZüri spielte sich nicht als Untersuchungsbehörde auf, sondern hat diese zu den Umständen und den Vorwürfen bezüglich der Verhaftung befragt – insbesondere nach dem Vorwurf der sexuellen Nötigung. Dazu wollte der Staatsanwalt am 5.11.09 nichts sagen. Am 2. Dezember dann bestätigte er aber Anzeigen wegen sexueller Nötigung. TeleZüri hat am Tag der Ausstrahlung und danach alles unternommen, um eine Stellungnahme von Y. oder dessen Umfeld zu erhalten (siehe Ziffern 9 ff. und 23).
26. Der beanstandete Beitrag stellt keine Vorverurteilung dar (vgl. dazu Ziffer 36). Jeder Medienkonsument weiss, dass Anschuldigungen Dritter mit Vorsicht zu begegnen ist. TeleZüri hatte, wie oben ausführlich geschildert, alles Zumutbare unternommen, um dem BF die Möglichkeit zu geben, die Vorwürfe zu bestreiten. Dieser hat darauf verzichtet, was natürlich sein gutes Recht war.

Zu Ziffern 2 und 3:

27. Die Wiederholung der beanstandeten Sequenz drängte sich geradezu auf, nachdem der „Sonntag“ und der „SonntagsBlick“ aus den Aussagen der Zeugin eine Medien- bzw. PR-Geschichte oder -schlacht gemacht hatten (vgl. dazu vorne Ziffern 16 ff.). Es ging im Beitrag vom 14.12.2009 auch darum, dem Vorwurf zu entgegnen, TeleZüri sei ohne jeder Abklärung einer erfundenen Story eines Partygirls aufgesessen.
28. TeleZüri hat bei der Zweitausstrahlung alle Seiten und Umstände berücksichtigt. Insbesondere konnte der Sprecher von Y. Stellung nehmen. Es wurde unmissverständlich auf die Berichterstattung des „Sonntag“ hingewiesen, wonach die Aussage frei erfunden gewesen sein soll, dies obwohl der Sender

allen Grund hatte, am behaupteten Widerruf zu zweifeln, trug dieser doch allzu klare Züge einer PR-Aktion, angefangen mit den satzsaam bekannten Formulierungen wie „frei erfunden“ und „wegen persönlicher Differenzen“ und dann dem Statement der Verursacherin: „Für mich ist es damit abgeschlossen“. So etwas sagt niemand, wenn nicht entsprechende Vereinbarungen mit der Gegenseite vorausgegangen sind.

29. Das vom BF bemäkelte Studiointerview hatte lediglich den Zweck, offenzulegen, wie es zum umstrittenen Interview mit der Frau gekommen war. Immerhin wurde von anderen Medien fälschlicherweise kolportiert, TeleZüri hätte eine anonyme Informantin preisgegeben.
30. Zum nachvollziehbaren Wunsch der Opfer, lieber nicht öffentlich geoutet zu werden, kann auf Ziffer 7 hievon verwiesen werden. Eine junge Partygängerin hat nicht wie ein Milliardärssohn Heerscharen von PR-Fachleuten und Anwälten zur Verfügung.
31. Die formellen Voraussetzungen nach Art. 60 Abs.1 RTVG sind von Amtes wegen zu prüfen.

Zu Ziffer 4:

32. TeleZüri hat die Aussage weder präpariert noch aufgebaut (gemeint ist wohl: aufgebaut). Eine manipulative Wirkung auf die Öffentlichkeit, wonach die Aussage von einem Opfer stammt, ist nicht erkennbar. Während der Aussage der Interviewten wird gleich zu Beginn klar, dass sie über eine Freundin und nicht über sich selber spricht. Dem Publikum wurde somit klarer Wein eingeschenkt.
33. Der BF räumt immerhin ein, dass es nicht generell verboten ist, Gerüchte zu thematisieren. Vorliegend kam es immerhin zu einer Verhaftung eines Milliardärssohns. Eine solche setzt gemäss geltendem Recht einen dringenden Tatverdacht voraus und wird nicht auf bloss Gerüchte hin vollzogen, erst recht nicht, wenn es um eine Person geht, von der man weiss, dass sie rasch zahlreiche Anwälte zur Hand hat, die sehr genau hinschauen.

Zu Ziffer 5:

34. Die Anonymisierung war gerechtfertigt (siehe dazu oben Ziffern 7 und 30). Im Übrigen zeigt gerade die Berichterstattung des „SonntagsBlick“, der über massive Druckversuche informierte, wie es einer unbekannt Person ohne Beraterstab und Anwälte ergehen kann, wenn sie Vorwürfe an die Adresse eines Prominenten erhebt. Aus programmrechtlicher Sicht ist entscheidend, dass der Sender die Identität einer gegenüber dem Publikum nicht geouteten Person selber kennt.
35. Die bereits erläutert, gab der Widerruf des Widerrufs gerade den Ausschlag für die Wiederholung des beanstandeten Interviews. Das Hin und Her warf Fragen auf, vielleicht auch nach der Glaubwürdigkeit der Zeugin, wie der BF vorträgt, aber mindestens so sehr nach möglichen Druckversuchen durch den mit PR-Beratern und Anwälten bewehrten BF.

Zu Ziffer 6:

36. Mit stichhaltiger Begründung legt der BF dar, dass die Unschuldsvermutung auch unter dem Aspekt der Programmvorschriften zu beachten ist. TeleZüri hat aber die Unschuldsvermutung nicht verletzt. Der Sender hat nie gemeldet, die Schuld des BF stehe fest und schon gar nicht, dass dieser verurteilt worden sei. Stets war von einer laufenden Untersuchung die Rede, die naturgemäss der Abklärung der Wahrheit dient, und dieser Vorgang ist dem Publikum durchaus bekannt. Zu den Bemühungen von TeleZüri, den BF zu einer Stellungnahme zu bewegen, sei auf die Ziffern 9 ff. hievor verwiesen.

Zu Ziffer 7:

37. Der Vorwurf, TeleZüri habe parallele Ermittlungen geführt, zielt weit daneben. Die Anzahl der geführten Recherchetelefonate anzuführen, um eine Stalking oder Mobbing-Absicht zu unterstellen, ist schlicht nicht nachvollziehbar. Es kann Journalisten nicht ernsthaft verboten werden, die Umstände der Verhaftung eines stad-, ja landesweit bekannten Milliardärssohnes, der sich immer wieder im Glanz der Öffentlichkeit sonnte (z.B. als Teilnehmer bei der Fussballsoap „Der Match“) und zahlreiche Hausverbote und frühere Strafuntersuchungen zu gewärtigen hatte, zu recherchieren. Es seien an dieser Stelle einige Interviews ins Recht gelegt, die der BF in den letzten drei Jahren gab und die illustrieren, dass er die Öffentlichkeit liebt und sucht...
38. Die Vorwürfe, die gegenüber dem BF erhoben worden sind, beziehen sich zudem nicht allein auf ihn als Privatmann, sondern als Betreiber des Clubs St. Germain. Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht darauf, zu erfahren, ob der BF in dem von ihm betriebenen, dem Publikum offen stehenden Club Delikte im Bereich sexueller Nötigung begeht oder nicht.
39. Wie bereits erwähnt, kolportierte TeleZüri nicht irgendwelche Hirngespinnste. Ausgangspunkt der Berichterstattung war die Verhaftung des Beschwerdeführers, für welche die Untersuchungsbehörden die Voraussetzungen offenbar bejaht hatten. Wird ein schweizweit bekannter Clubbesitzer wegen möglichen Sexualdelikten in seinem Club verhaftet, ist das ein Thema, das Medien aufgreifen dürfen.

Zu Ziffer 8:

40. Der BF hätte in der Tat dazu beitragen können, dass das Publikum sich seine eigene Meinung über den Sachverhalt besser hätte bilden können, indem er die zahlreichen Angebote zur Stellungnahme nicht mit Ausflüchten ausgeschlagen, sondern genutzt hätte. Ist er so unschuldig, wie das in der Beschwerde behauptet wird, hätte er trotz laufenden Verfahrens ohne jedes Risiko seine Unschuld beteuern können. Die von PR-Beratern und Anwälten oft vorgebrachte Floskel des Schweigens wegen eines laufenden Verfahrens ist meistens eine Leerformel, vor allem in Fällen, in denen jemand sich wirklich nichts hat zu Schulden kommen lassen.
41. Natürlich wäre es journalistisch empfehlenswert gewesen, einen ausdrücklichen Hinweis auf die Unschuldsvermutung anzubringen. Doch ist nicht ein formeller Hinweis entscheidendes Kriterium für das Vorliegen

einer Verletzung der Unschuldsvermutung, sondern ausschlaggebend ist, ob dem Publikum das Bild vermittelt worden ist, der BF sei schuldig, obwohl er (noch) nicht verurteilt ist. TeleZüri hat den Verfahrensstand immer korrekt wiedergegeben und nie behauptet, die Schuld des BF stehe fest.

42. Dass und wie andere Medien über den Fall Hirschmann berichtet haben, ist für die Beurteilung, ob TeleZüri Programmvorschriften verletzt hat, nicht relevant.

Zu Ziffern 9 und 10:

43. TeleZüri hat den vom BF angerufenen Vorgaben der UBI nachgelebt. Sie hat, wie mehrfach betont, alles unternommen, um den BF zu Wort kommen zu lassen, doch dieser hat sich aus schwer nachvollziehbaren Gründen nicht dazu bewegen lassen.
44. TeleZüri hat nicht den Eindruck erweckt, die Zeugin müsse aus Angst vor dem BF anonymisiert werden. Wie bereits dargestellt, ergibt sich der Wunsch der Zeugin auf Anonymisierung aus den vorgegebenen Umständen (vgl. Ziffern 7, 23 und 30). Kommt dazu, dass die öffentlich unbekannte Frau sich möglicherweise auch nicht einem grösseren Fernsehpublikum als Besucherin des Clubs St. Germain outen wollte.
45. Die Verhaftung eines schweizweit bekannten, immer wieder die Öffentlichkeit suchenden Milliardärssohns enthält eine gewisse Dramatik, an der TeleZüri nichts ändern kann. Der Sender hat diese Dramatik nicht unzulässig verstärkt. Insbesondere hat er nicht ohne Überprüfung der Quellen Vom- Hörensagen- Gehörtes verbreitet (vgl. dazu Ziffer 23).

Aus all diesen Gründen gelange ich zum Schluss, dass der Sender TeleZüri keine Programmvorschriften verletzt und insbesondere nicht gegen Art. 4 RTVG verstossen hat. Ich beantrage deshalb, die Beschwerde abzuweisen....“

Gemäss Art.92 Abs.1 RTVG kann jede Person eine Sendung bei der zuständigen Ombudsstelle innert 20 Tagen nach der Ausstrahlung beanstanden. Bezieht sich die Beanstandung auf mehrere Sendungen, so beginnt die Frist mit der Ausstrahlung der letzten beanstandeten Sendung. Die erste der beanstandeten Sendungen darf jedoch nicht länger als drei Monate vor der letzten zurückliegen. Zusätzlich müssen die Beanstandungen in einem thematischen Zusammenhang stehen (BGE 123 II 121). Diese Voraussetzungen sind vorliegend unbestreitbar gegeben: Der thematische Zusammenhang ist offensichtlich und die erste beanstandete Sendung liegt weniger als drei Monate vor dem zweiten und letzten beanstandeten Beitrag zurück. Es kann daher auf die Beanstandung vollumfänglich eingetreten werden.

Die Ombudsstelle hat vorab abzuklären, ob eine Programmrechtsverletzung vorliegt, nicht dagegen, ob in einem Beitrag auch straf- oder zivilrechtliche Tatbestände erfüllt worden sind. Die Programmaufsicht dient dem Schutz der unverfälschten Willens- und Meinungsbildung der Öffentlichkeit und nicht in erster Linie der Durchsetzung privater Anliegen (s. BGE 134 II 262 mit weiteren

Hinweisen). „Die Veranstalter haben zwar auch die Grundrechte und namentlich die Menschenwürde zu beachten....Diese gehören aber nur insoweit zu den rundfunkrechtlichen Regeln, deren Einhaltung von der UBI überprüft werden kann, als es sich um programmrelevante, objektive Schutzziele handelt, wie zum Beispiel der Religionsfrieden, die Vermeidung von Rassenhass, der Jugendschutz; demgemäss sind gemäss Art.6 Abs.1 aRTVG etwa Sendungen unzulässig, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden oder in denen Gewalt verharmlost oder verherrlicht wird“ (BGE a.a.O.). Ein Bedürfnis zu einer Ausweitung der Zuständigkeit der UBI auf den individualrechtlichen Persönlichkeitsschutz besteht nicht, da dieser durch die Zivil- und Strafinstanzen genügend gewährleistet ist (BGE 134 II 263). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem für die Schweiz seit dem 1.5.100993 verbindlichen Übereinkommen vom 5.5.1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF). Zwar müssen, wie dies der Beanstander korrekt anführt, nach Art.7 Ziff.1 EÜGF alle – grenzüberschreitend ausgestrahlten – Sendungen eines Programms im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt „die Menschenwürde und die Grundrechte anderer“ achten; insbesondere dürfen sie nicht unsittlich sein und namentlich keine Pornographie enthalten (lit.a) sowie Gewalt nicht unangemessen herausstellen und nicht geeignet sein, zum Rassenhass aufzustacheln (lit.b). Das schliesst aber nicht aus (so das Bundesgericht in BGE 134 II 264), „dass individuelle Persönlichkeitsverletzungen nur von den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden können. Das Abkommen verlangt hierfür kein spezielles Verfahren vor der UBI oder einer vergleichbaren Instanz“. Zutreffend ist aber, dass bei der Konkretisierung des (programmrechtsrelevanten) Sachgerechtigkeitsgebots im Zusammenhang mit hängigen Gerichtsverfahren der Grundsatz der Unschuldsvermutung im Sinne von Art.6 Abs.2 EMRK mitzuberücksichtigen ist.

Zu Recht wird daher vorliegend in programmrechtlicher Hinsicht ausschliesslich eine Verletzung des in Art. 4 Abs. 2 RTVG verankerten Sachgerechtigkeitsgebots geltend gemacht.

Das Sachgerechtigkeitsgebot besagt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt, wie in der vorliegenden Art, das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Umstrittene Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck einer Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über den Sachverhalt oder ein Thema bilden können, stellt sich (und erst dann) die Frage, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

Der Beschwerdeführer wirft der Veranstalterin vor, Sie habe in einer programmrechtlich unzulässigen Weise in ein laufendes strafrechtliches Untersuchungsverfahren eingegriffen, sich als Untersuchungsbehörde aufgespielt und sich der vorab von den Printmedien ausgelösten medialen Schlammschlacht gegen ihn angeschlossen. Die erste Sendung sei während der viertägigen U-Haft ausgestrahlt worden, so dass er zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen gar nicht habe Stellung

nehmen können. Die gezeigte anonymisierte Zeugin habe ausser ein Gerücht vom Hörensagen aus dem Munde einer Kollegin nichts bezeugen können. Der Beitrag stelle eine eigentliche Vorverurteilung des Beschwerdeführers.

Der Vertreter der von TeleZüri zeigt auf, dass die interviewte Person vorgängig rund 20 Minuten befragt worden sei. Durch kritische Fragen der Redaktoren sei ausgelotet worden, ob es der Frau möglicherweise darum gehen sollte, sich wichtig zu machen oder mit dem Beschwerdeführer offene Rechnungen zu begleichen. Diesen Eindruck hätten die Schilderungen der Frau ganz eindeutig nicht gemacht, sie hätten plausibel gewirkt und seien nicht auswendig gelernt gewesen. TeleZüri hat auch begründet, weswegen der Redaktor Andi Merki mehr als 60 Telefonate getätigt habe; er habe damit grösstmögliche Klarheit darüber gewinnen wollen, ob an den Vorwürfen an die Adresse des Beschwerdeführers etwas dran sei oder ob es eher um eine private Abrechnung handeln würde. Die interviewte Person sei lediglich zu den Umständen und den Vorwürfen bezüglich der Verhaftung befragt worden.

Das Vorgehen von TeleZüri ist nach meinem Dafürhalten programmrechtlich nicht zu beanstanden. Die Verhaftung des Beschwerdeführers und die mutmasslichen Gründe für diese einschneidende Massnahme bildeten bereits ein aktuelles Tagesthema in den Printmedien, vorab – und das erstaunt im geschäftlichen und persönlichen Umfeld des Beschwerdeführers nicht – in der Boulevardpresse. Die Recherchen der Redaktion im geschäftlichen Umfeld des Beschwerdeführers waren nahe liegend und die Ausstrahlung der Interviews insbesondere nach den vorgenommenen internen Abklärungen gerechtfertigt. Im gesendeten ersten Bericht werden das Interview und das Ergebnis der diversen meines Erachtens programmrechtlich nicht zu beanstandenden Recherchen, insbesondere auch die Befragung des Staatsanwalts, wiedergegeben. Zu rügen ist hier meines Erachtens einzig der fehlende Hinweis darauf, dass eine Stellungnahme des Beschwerdeführers nicht eingeholt werden konnte. Allein dieser „Mangel“ genügt meines Erachtens nicht, den Beitrag als unsachgerecht erscheinen zu lassen, zumal die Zuschauer unschwer erkennen konnten, dass die Anschuldigungen solche von Dritten und von Privatpersonen waren und nicht solche der untersuchenden Strafbehörde oder gar von einem Opfer selbst, und dass diese somit von vornherein mit Vorsicht zu würdigen waren. Hinzu kommt, dass TeleZüri offenbar in der für sie zur Verfügung stehenden kurzen Zeit erfolglos versucht hat, vom Beschwerdeführer respektive von seinen Rechtsvertretern eine Stellungnahme zu den Vorwürfen zu erhalten. Einen Tag nach der Ausstrahlung bot TeleZüri dem Sprecher des Beschwerdeführers, W., per E-Mail an, dem Beschwerdeführer „in den News die Möglichkeit zu einer persönlichen Stellungnahme zu geben“. Ausserdem wurde er ins Talk/Täglich „in der kommenden Woche (idealer Termin Montag, 09.11.2009“ eingeladen. Es scheint so, dass der Beschwerdeführer auf Rat seiner Anwälte hin diese Offerten ausgeschlagen und auf eine persönliche Stellungnahme verzichtet hat. Ein weiterer Versuch von TeleZüri aufgrund einer Einladung eines Mitarbeiters des PR-Berater W., dem Beschwerdeführer am 14.11.2009 in dessen Club die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, scheiterte daran, dass dieser den bereits fixierten Termin kurzfristig absagte. Damit aber können die gegen TeleZüri erhobenen Vorwürfe einer Verletzung der Quellenüberprüfungspflicht, der Verletzung des rechtlichen Gehörs und damit auch der Vorwurf einer unsachgerechten Berichterstattung nicht aufrecht erhalten werden, zumal auch der Vorwurf der Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten nach den geschilderten vergeblichen Bemühungen von TeleZüri, dem Beschwerdeführer eine angemessene Plattform einzuräumen, nach dem Gesagten nicht mehr geschützt werden kann. TeleZüri führt im Weiteren an, dass sie nach der Kenntnisnahme der

überraschenden Stellungnahme des Beschwerdeführers in der Zeitung „Sonntag“ vom 6.12.2009 noch gleichentags die dort von ihm gemachte zentrale Aussage, wonach er die Vorwürfe wegen sexueller Nötigung bestreite, gesendet hat. Wörtlich verbreitete die Veranstalterin folgendes: „Zum ersten Mal nimmt Y. zu seiner Verhaftung im November Stellung. Er habe sicher gewisse Fehler gemacht. Um sich zu ändern, nehme er psychologische Betreuung in Anspruch. Der Vorwurf der sexuellen Nötigung sei falsch. Nie habe er Frauen zu Sex oder Oralsex gezwungen.“

Der Beschwerdeführer beanstandet weiter die Ausstrahlung des zweiten Beitrags vom 14.12.2009. In dieser Sendung habe TeleZüri die erste Story wieder aufgewärmt und zusätzlich dramatisiert, indem sie auf der von den Printmedien ausgelösten Welle reitend den Widerruf des Widerrufs der Aussage der angeblichen Zeugin zum Thema gemacht habe. Eine derartige, auf Gerüchten und Hörensagen aufbauende Dramaturgie sei weder mit der Unschuldsvermutung des Beschwerdeführers noch mit der programmrechtlich geforderten Sorgfaltspflicht vereinbar. Wer derart präpariere und aufbausche, greife in unzulässiger Weise in ein Untersuchungsverfahren ein.

Auch wenn ich ein gewisses Verständnis dafür habe, dass sich der Beschwerdeführer über die mediale Auswirkungen seiner Verhaftung aufhält, so ist dies eher die Folge seines Bekanntheitsgrades in der Partyszene und damit auch in der Klatsch- und Tratschpresse, als dass es die Folge einer programmrechtlich zu beanstandenen Sendung ist. Die Zweitausstrahlung ist bei objektiver Betrachtung nicht ein blosses Wiederaufwärmen der ersten Sendung. Jene hat vorab die zwischenzeitlichen Entwicklungen, insbesondere auch den in der Presse abgehandelten Widerruf des Widerrufs der ersten Aussage der von TeleZüri befragten Person zum Gegenstand. Dabei werden die Stellungnahmen des Chefredaktors vom „Sonntagsblick“, Hannes Britschgi, und des Sprechers des Beschwerdeführers, W., wiedergegeben, ohne dass diese speziell gewürdigt werden. Gestellt wird ganz unpolemisch die Frage; „Wer lügt in der Affäre Y.?“ Immerhin hatte zwischen zeitlich der Staatsanwalt sein Schweigen gebrochen und am 2.12.2009 Anzeigen wegen sexueller Nötigung bestätigt. Programmrechtlich nicht zu beanstanden ist meines Erachtens auch nicht das Studiointerview mit Andi Merki. Die Klarstellungen drängten sich offensichtlich auf, nachdem, so TeleZüri, von anderen Medien kolportiert worden ist, TeleZüri hätte eine anonyme Informantin preisgegeben.

Eine manipulative Präparierung und Aufbauschung der ganzen Angelegenheit vermag ich in beiden Beiträgen nicht zu erkennen, zumal aus den Berichten von TeleZüri klar hervorgeht, dass es sich bei der Aussage der Zeugin, um eine Aussage einer Drittperson und nicht um eine solche eines Opfers handelt. Eine „Vorverurteilung“ erfolgte nicht und auch die Unschuldsvermutung wurde in den Berichten, die ja erst durch die Verhaftung des Beschwerdeführers ausgelöst worden sind, nicht tangiert. Wünschbar wäre es gewesen, wenn TeleZüri in ihren Berichten ausdrücklich darauf hingewiesen hätte, dass der Beschwerdeführer bis zu einer allfälligen strafrechtlichen Verurteilung als unschuldig zu gelten habe. Dieses Manko ist programmrechtlich aber nicht zu beanstanden, da das Publikum aus den Sendungen selbst erkennen konnte, dass lediglich eine Verhaftung, nicht aber eine Verurteilung des Beschwerdeführers erfolgt ist. Ausserdem wurde seitens des Veranstalters nie behauptet, die Schuld des Beschwerdeführers sei nachgewiesen.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59,

Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahme von TeleZüri vom 13.1.2010.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Guglielmo Bruni

01/2010 – Sachgerechtigkeitsgebot, Vielfaltsgebot

TeleOstschweiz – Verschiedene Sendungen vom 14.12.-16.12.2009

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

Ihre Beanstandungen vom 31. Dezember 2009 ist am 5. Januar 2010 beim Ombudsmann Dr. Bruni eingetroffen und anschliessend an mich weitergeleitet worden. Den Eingang der Beanstandung habe ich schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben wurde die Chefredaktion von Tele Ostschweiz zur Stellungnahme aufgefordert. Nach einer bewilligten Fristverlängerung reichte die Veranstalterin respektive deren Rechtsvertreter am 15. Februar 2010 eine Stellungnahme ein. Die beanstandeten Beiträge habe ich mir eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters respektive des Rechtsvertreters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Anlass und Thema Ihrer Beanstandung ist die Berichterstattung über den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2009 betreffend die Erteilung der Fernsehkonzession für das Versorgungsgebiet Nummer 11 (Ostschweiz) in verschiedenen Sendungen vom Tele Ostschweiz. Die Berichterstattung sei insgesamt äußerst unausgewogen und einseitig verlaufen. In den von Ihnen beanstandeten Sendungen sei weder Tele Sántis AG bzw. Günther Heuberger die Möglichkeit gegeben worden, ihre Sicht der Dinge darzustellen. Die Berichterstattung bezog sich nicht auf ein "neutrales" Thema, sondern auf eine Angelegenheit der Medienproduzentin TVO AG in eigener Sache. Sie profitiere einzig und allein von dieser einseitigen Berichterstattung. Sie gehen davon aus, dass mit dieser Medien-Kampagne die TVO AG versuche, Stimmung in der Bevölkerung und bei (politischen) Entscheidungsträgern zu machen, damit sie im Sinne einer im Raum stehenden Übergangsregelung bereits vor Rechtskraft des Konzessionsentscheids im Sinne vorsorglicher Maßnahmen Gebühren erhalte. Weiter beanstanden Sie, dass mit der einseitigen Kampagne falsche Tatsachen vermittelt worden seien, indem beispielsweise die Folgen der auf der Straße befragten Personen sinngemäß geäußerte Befürchtung, ohne TV Ostschweiz habe die Ostschweiz kein Regionalfernsehen mehr,

nicht richtig gestellt worden sei. Beim Publikum sei so Angst geschürt und Manipulation betrieben worden. Weiter sei der entscheidende Punkt der Zurückweisung durch das Bundesverwaltungsgericht in der Berichterstattung heruntergespielt bzw. verschwiegen worden. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2009 bemängelte an der Verfügung des Bundesamtes für Kommunikation die fehlende Prüfung des Kriteriums der Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt. Schließlich erweckten die Fernsehbeiträge beim Publikum den falschen Eindruck, ohne die Gebührenanteile könne es seinen Leistungsauftrag nicht mehr erbringen. Tatsache sei aber gerade, dass die TVO AG zur Zeit an gar keinen konkreten Leistungsauftrag gebunden sei, weil sie keine Konzession habe.

Der Rechtsvertreter des Veranstalters reichte mit Schreiben vom 15. Februar 2010 seine Stellungnahme ein. In formeller Hinsicht weist der Rechtsvertreter des Veranstalters darauf hin, dass nicht klar sei, ob Herr Günther Heuberger oder die Tele Sätis AG in Gründung die Beschwerde eingereicht habe. Zudem habe weder Herr Heuberger noch der Gegenanwalt die Sendung vom 19. Dezember 2009 gesehen, weshalb auf die Beanstandung zu dieser Sendung nicht eingetreten werden könne. Schließlich weist er darauf hin, dass es sich bei der Beanstandung um eine Zeitraumbeschwerde handle und legt zu den beanstandeten Sendungen auch eine Aufnahme eines Streitgesprächs zwischen Günther Heuberger und dem Geschäftsführer vom Tele Ostschweiz bei, welches ebenfalls im Schlussbericht zu berücksichtigen sei.

Gemäß Art. 92 Abs. 1 RTVG ist jede Person zur Beanstandung legitimiert. Das kann sowohl eine natürliche wie auch eine juristische Person sein. Aufgrund der Vollmacht des Rechtsvertreters des Beanstanders ist davon auszugehen, dass sowohl Herr Günther Heuberger als auch die Tele Sätis AG in Gründung als Beanstander auftreten. Zur Sendung vom 19. Dezember 2009 ist zu bemerken, dass nicht klar ist, wieso die Beanstander diese nicht gesehen haben sollten, wurde doch die Beanstandung am 31. Dezember 2009, mithin 12 Tage nach der Ausstrahlung der besagten Sendung, eingereicht. Das vom Rechtsvertreter des Veranstalters beigefügte Streitgespräch wurde nicht beanstandet und ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Zum Inhalt der beanstandeten Sendungen lautet die Stellungnahme des Rechtsvertreters des Veranstalters wie folgt:

„Inhaltlich ist zunächst festzuhalten, dass mit aller Deutlichkeit bestritten wird, „Tele Ostschweiz“ habe eine Medienkampagne geführt. Zwar sind die generellen Ausführungen der Gegenseite zum Sachgerechtigkeitsgebot zutreffend, sie weisen jedoch keinerlei konkreten Bezug zur vorliegenden Streitigkeit auf. Dies erstaunt umso mehr, als der Herr Gegenanwalt sowie Dr. Günter Heuberger mit einer identischen Argumentation schon einmal vor der UBI abgeblitzt sind. Ich verweise auf den UBI-Entscheid vom 17. Oktober 2008/b. 587 gegen die Tamedia AG.

Das Sachgerechtigkeitsgebot im Sinne von Art. 4 Abs. 2 RTVG verlangt von einem Veranstalter, dem Publikum aufgrund der in einer Sendung oder einem Beitrag vermittelten Fakten und Meinungen einen möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema zu vermitteln, sodass sich der Rezipient darüber eine freie eigene Meinung bilden kann (BGE 131 II 253). Das Vielfaltsgebot im Sinne von Art. 4 Abs. 4 RTVG will einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung durch Radio und

Fernsehen verhindern. Konzessionierte Veranstalter sind verpflichtet, in ihren redaktionellen Sendungen die politisch-weltanschauliche Vielfalt wiederzuspiegeln. Das Vielfaltsgebot bezieht sich immer ausschliesslich auf die Gesamtheit der Sendungen.

Aus der Beanstandung der Gegenseite geht nicht hervor, welches dieser beiden Prinzipien an welcher Stelle konkret gerügt wird. Die beiden Bestimmungen, welche grundverschieden sind, werden laufend vermischt. Fakt ist jedenfalls, dass das Vielfaltsgebot im Sinne von Art. 4 Abs. 4 RTVG für Tele Ostschweiz zum damaligen Zeitpunkt gar nicht galt, weil der Sender sein Programm nicht aufgrund einer Konzession verbreitete. Nichtkonzessionierte Sender sind von der Pflicht, das Vielfaltsgebot zu berücksichtigen, befreit (unmissverständlich Weber, Kommentar Rundfunkrecht, Rn.43 zu Art. 4 RTVG). Sofern sich, wie vom Gegenanwalt auf Seite 3 sowie im letzten Absatz seines Schreibens vom 31. Dezember 2009 zum Ausdruck gebracht, die Beanstandung auch auf eine angebliche Missachtung des Vielfaltsgebot bezieht, ist somit darauf nicht einzutreten, selbst wenn sich „Tele Ostschweiz“ freiwillig in seinen Richtlinien auf das Vielfaltsgebot verpflichtet, und dieses in der Praxis auch einhält.

Sendungen, die bevorstehende Wahlen oder Abstimmungen thematisieren, gelten als staatspolitisch besonders sensibel, weshalb es erhöhte journalistische Sorgfaltspflichten zu wahren gilt (BGE 134 I 2; BGE 125 II 497). Vorliegend handelt es sich um ein hängiges Konzessionsverfahren. Auch wenn dieser Sache grosse medienpolitische Bedeutung zukommt, handelt es sich weder um eine Wahl noch eine Abstimmung. Es ist daher vorliegend nicht von einer erhöhten Sorgfaltspflicht auszugehen (vgl. Ziff. 3.1. des Entscheids der UBI vom 17. Oktober 2008). Auch ist es sachfremd, über eine solche Hintertür das Vielfaltsgebot für nicht konzessionierte Veranstalter einzuführen zu wollen. Die diesbezüglichen Ausführungen der Gegenseite widersprechen dem unmissverständlichen Wortlaut von Art. 4 Abs. 4 RTVG.

Vorliegend handelt es sich um die mehrfache Berichterstattung über dasselbe Ereignis innerhalb eines gesamten Programms und Zeitfensters. Die Anforderungen an die Sachgerechtigkeit bezüglich der Einzelsendungen sind in diesem Fall weniger streng, weil die Wahrscheinlichkeit steigt, dass das Publikum sich nicht nur anhand einer einzelnen Sendung seine Meinung bildet (vgl. Dumermuth, Rundfunkrecht, N. 69; UBI-Entscheid vom 4. Mai 2007/b.546; Weber, Kommentar Rundfunkrecht, Rn. 16 zu Art. 4 RTVG). Bei dieser Konstellation ist also das Programm in seiner Gesamtheit zu betrachten.

ad Vorwurf: Heuberger habe keine Gelegenheit gehabt, seine Position darzulegen
Zunächst wird von der Gegenseite beanstandet, die vorliegend zur Diskussion stehenden Sendungen seien einseitig und unausgewogen verlaufen, weil „Tele Sämtis“ bzw. Dr. Günter Heuberger nie die Möglichkeit gegeben worden sei, seine Sicht der Dinge darzustellen. Es ist nicht ersichtlich, ob in diesem Zusammenhang eine angebliche Verletzung des Sachgerechtigkeits- oder des Vielfaltsgebots gerügt wird. Letzteres gelangt, wie vorstehend aufgezeigt, nicht zur Anwendung. Bezüglich des noch verbleibenden Vorwurfs, das Sachgerechtigkeitsgebot sei verletzt worden, ist zunächst festzuhalten, dass sich in der Praxis verschiedene Kriterien zu dessen Beurteilung herausgebildet haben:

*Wahrhaftigkeit verlangt, Fakten objektiv wiederzugeben.
Transparenz schreibt vor, dass Ansichten und Kommentare als solche erkennbar sein müssen.*

Sachkenntnis setzt ein gewisses Mass an zumutbarer Recherche voraus, welches vom Charakter der Sendung und der Schwere der erhobenen Vorwürfe abhängt. Der Herr Gegenanwalt verkennt, dass kein sog. „Recht auf Antenne“ existiert (BGE 119 Ib 241). Keine Privatperson oder Vereinigung hat Anspruch, an einer Sendung teilzunehmen oder zu verlangen, dass ein bestimmtes Thema behandelt oder eine Information verbreitet wird (vgl. auch UBI-Entscheid vom 25. August 1995/b.297). Die in diesem Zusammenhang stehende juristische Erörterung fällt sowieso in den Bereich des vorliegend nicht anwendbaren Vielfaltsgebots.

Was das Sachgerechtigkeitsgebot betrifft, gilt unbestrittenermassen, dass in einer Sendung oder Sendereihe die wesentlichen Fakten objektiv wiedergegeben werden müssen. Wie dies geschieht, z.B. in Form eines Off-Kommentars, eines gestalteten Beitrags oder eines Statements von Betroffenen, ist irrelevant. Fakt ist, dass in den beanstandeten Sendungen regelmässig darauf hingewiesen wurde, weshalb das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen den Konzessionsentscheid gutgeheissen hatte. Das Thema der Angebots- und Meinungsvielfalt bzw. der (angeblich) ungenügenden Abklärung durch die Vorinstanz wird mehrfach und regelmässig thematisiert. In der ersten Sendung zu diesem Thema („News“ vom 14. Dezember 2009) wurde z.B. sowohl in einem Beitrag als auch in einem Studiogespräch ausdrücklich auf die Beweggründe des Gerichts hingewiesen. Im Studiogespräch erläuterte der Befragte die diesbezügliche Haltung des Gerichts im Rahmen der Beantwortung von zwei Fragen, welche rund die Hälfte der Sendezeit des Interviews beanspruchte. Die Haltung des Gerichts bzw. die Gründe für die Rückweisung, mit anderen Worten die wesentlichen Fakten, wurden somit objektiv wiedergegeben. Der Zuschauer wurde so informiert, dass er sich darüber selber ein Bild machen konnte. Anders als bei der zwingenden Anhörung der Gegenseite bei schweren Vorwürfen spielt es in einem solchen Fall keine Rolle, wer die Faktenlage erläutert, solange diese objektiv dargelegt wird. Die Gegenseite oder das Bundesverwaltungsgericht mussten nicht zwingend angehört werden. Nicht zur Anwendung gelangt dieses Prinzip im Übrigen bei Kommentaren und Meinungen, solange diese als solche erkennbar sind. Bei den Strassenumfragen, den Befragungen der Mitarbeiter sowie den Prominenteninterviews war dies zweifelsohne der Fall.

Des Weiteren ist die Behauptung schlicht falsch, Dr. Günter Heuberger habe nie Gelegenheit gehabt, persönlich Stellung zu beziehen. Ein erste Anfrage um eine Stellungnahme lehnte er nachweislich ab. Ebenso die Einladung zu einem Streitgespräch (vgl. Beilage 4: E-Mail-Verkehr). Offenbar passten die Anfragen von „Tele Ostschweiz“ nicht in Heuberger's Strategie, dem Sender eine „Medienkampagne“ zu unterstellen. Zu guter letzt und auf mehrfaches Drängen nahm er schliesslich doch an einem Streitgespräch teil, welches über eine halbe Stunde dauerte und am 17. Januar 2010 ausgestrahlt wurde. Dr. Günter Heuberger konnte also nicht nur seinen Standpunkt im Rahmen einer TV-Debatte auf „Tele Ostschweiz“ vollumfänglich darlegen, er hätte zusätzlich mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt, worauf er jedoch verzichtete.

Ferner war dem Zuschauer von Anfang an klar, dass es sich vorliegend um ein Thema handelt, das „Tele Ostschweiz“ in eigener Sache betrifft. Der Moderator der Sendung „Fokus“ vom 16. Dezember 2009 gestand sogar ausdrücklich ein, dass er als Betroffener an sich befangen sei, jedoch versuche, möglichst objektiv das Gespräch zu leiten. Mehr Transparenz ist nicht möglich. Auch der sich mehrfach zu Wort meldende Geschäftsführer von Tele Ostschweiz wurde dem Publikum erkennbar als solcher vorgestellt. Ferner waren die Zuschauer immer in der Lage, zwischen Fakten und

Meinungen zu unterschieden.

Es ist bei all dem zu berücksichtigen, dass es sich beim Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2009 um einen Entscheid handelt, der für „Tele Ostschweiz“ von existentieller Bedeutung ist. Aus diesem Grund ist es praxisgemäss nicht zu beanstanden, wenn sich Mitarbeitende in transparenter Weise für das eigene Fernsehen einsetzen (ausdrücklich UBI-Entscheid vom 19. Oktober 2008/b.587, E. 3.11). Selbst wenn den Sendungen ein tendenziöser Charakter zukommen würde, was ausdrücklich bestritten wird, wäre dieser für das Publikum jederzeit deutlich erkennbar gewesen.

ad Vorwurf: Strassenumfrage vermittelte falsche Tatsachen

Weiter wird beanstandet, es würden in der Sendung vom 16. Dezember 2010 in einer Strassenumfrage falsche Tatsachen vermittelt. Auch dieser Vorwurf wird bestritten. Bei den Statements der Bevölkerung handelte es sich nicht um Fakten, sondern Meinungen, was für die Rezipienten deutlich erkennbar war. Ebenfalls dürfte notorisch sein, dass derartige Umfragen nicht den Anspruch erheben, repräsentativ zu sein. Diese Kommentare und Meinungen sind zudem im Kontext mit der im Anschluss an die „News“ folgenden Sendung „Fokus“ zu betrachten, worin nochmals die Fakten ausführlich dargelegt werden. Der Strassenumfrage als solche kommt unter dem Aspekt der Vermittlung von Tatsachen untergeordnete Bedeutung zu.

Der Herr Gegenanwalt verkennt ferner, dass durch das Gerichtsurteil vom 10. Dezember 2009 Bestand und Existenz von „Tele Ostschweiz“ tatsächlich ernsthaft gefährdet waren. Ohne Gebührengelder hätte der Sender ab Februar 2010 massiv Personal abbauen müssen, was bereits im November 2009 vom Verwaltungsrat auf Drängen der Aktionäre verbindlich beschlossen worden war. Es kann auf die diesbezüglichen Sachverhaltsabklärungen des UVEK verwiesen werden (vgl. Ziff. 2.3.2 Verfügung vom 29. Januar 2010). Nicht zuletzt aufgrund dieser Faktenlage gelangte das UVEK zum Schluss, dass sich eine prozessleitende Massnahme in Form einer Übergangskonzession zugunsten von „Tele Ostschweiz“ rechtfertige. Andernfalls drohe eine deutliche Verschlechterung des Service Public in der Ostschweiz.

Zudem bezogen sich die Meinungen der befragten Personen einzig auf das Fortbestehen von „Tele Ostschweiz“, dessen Existenz durch den Entscheid ernsthaft bedroht war, und zwar ungeachtet der Frage, ob in ein bis zwei Jahren nach Abschluss des Konzessionsverfahrens ein neuer Privatsender den Betrieb aufnehmen würde. Der Vollständigkeit halber sei nochmals erwähnt, dass es sich bei Herrn Dr. Günter Heubergers „Tele Säntis“ nach wie vor um einen „Papier-Gesuchs-Sender“ handelt und Heuberger keine Anstalten trifft, den Sendebetrieb tatsächlich aufzunehmen. Im Gebiet Zürich erfüllt er zudem nach über einem Jahr immer noch nicht die Konzessionsauflagen. Seine Ausführungen erscheinen deshalb allesamt unglaubwürdig. Um zum Thema zurückzukehren: Auf die finanziellen Schwierigkeiten von „Tele Ostschweiz“ bzw. die Verluste der vergangenen zehn Jahre in zweistelliger Millionenhöhe wurde in den beanstandeten Sendungen mehrfach und sachlich nachvollziehbar hingewiesen. Es steht somit fest, dass zu keinem Zeitpunkt ungerechtfertigte Ängste geschürt wurden oder die Zuschauer manipuliert wurden. Derartige Vorwürfe sind absurd und grenzen an Rufschädigung. „Tele Ostschweiz“ berichtete korrekt über die Tatsache, dass die Existenz des Senders nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ernsthaft gefährdet war, und dass sich Mitarbeiter, Prominente und Menschen aus allen Bevölkerungsschichten Sorgen um den ihnen vertrauten Sender machten.

ad Vorwurf: Vernachlässigung von sachlich relevanten Punkten

Falsch ist auch der Vorwurf, die Berichterstattung habe sachlich relevante Punkt des Gerichtsentscheid vernachlässigt. Wie bereits erwähnt, wurde der Entscheid des Gerichts mehrfach erklärt. Es ist jedoch nicht notwendig und auch nicht möglich, die Zuschauer über jede juristische Einzelheit eines solchen Urteils in Kenntnis zu setzen. Vielmehr muss sich das Medium darauf beschränken, die wesentlichen Fakten darzulegen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dem Zuschauer das Urteil verständlich zu machen und nicht eine für den Laien unverständliche juristische Fachdiskussion zu führen.

Eine offensichtliche Fehlinterpretation des Bundesverwaltungsgerichts-Urteils ist überdies die Auffassung der Gegenseite, das Gericht habe aufgrund des (veralteten) Parteigutachtens der Publicom Indizien für einen Missbrauch der Marktmacht erkannt. Das Gericht hat vielmehr ausdrücklich festgehalten, es seien weder Hinweise für noch gegen einen Missbrauch zu erkennen (vgl. Ziff. 12.11 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2009/A-7762), weshalb die Vorinstanz in diesem Punkt weitere Abklärungen vornehmen müsse. Somit liegt selbstverständlich auch keine Vernachlässigung von sachlich relevanten Punkten vor.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen sind also die ausgestrahlten Beiträge zu betrachten. Nimmt man exemplarisch den ersten Beitrag vom 14.12. (Einführungsbeitrag plus Interview mit dem Geschäftsführer von Tele Ostschweiz), so zeigt schon dieser in aller Deutlichkeit: Der zentrale Punkt des Urteils, also die Rückweisung zur Überprüfung einer allfälligen Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt, wird darin ausführlich, allgemeinverständlich und sachgerecht dargestellt.

ad Vorwurf: Leistungsauftrag

Unzutreffend ist auch der Vorwurf, „Tele Ostschweiz“ erwecke den Eindruck, es könne seinen Leistungsauftrag ohne Gebührengelder nicht erfüllen, obwohl es gar keine solche gesetzliche Pflicht habe. Erstens wurde dies so – also unter Verwendung des Begriffs „Leistungsauftrag“ – nie behauptet (es geht aus der Beanstandung auch nicht hervor, in welcher Sendung „Tele Ostschweiz“ dies geschehen sein soll). Zweitens steht es Tele Ostschweiz völlig frei, sich selbst auf einen Leistungskatalog im Sinne eines Leistungsauftrags zu verpflichten, was es in den geltenden Richtlinien (Leitbild, Publizistische Richtlinien, Redaktionshandbuch) auch getan hat. Sämtliche Medien der St. Galler Tagblatt-Gruppe verfolgen in erster Linie publizistische Ziele. Service Public wird unabhängig von einer gesetzlichen Pflicht erbracht, da dies dem Bedürfnis der Leser, Zuschauer und Hörer entspricht. Insofern konnte „Tele Ostschweiz“ sehr wohl darauf hinweisen, dass es nach dem Urteil möglicherweise nicht mehr in der Lage wäre, die bisherigen Leistungen zugunsten der Zuschauer weiter zu erbringen.

ad Vorwurf: Kampagne

Schliesslich ist der Vorwurf haltlos, „Tele Ostschweiz“ habe eine „ungeheure und beispiellose Kampagne“ betrieben. Sowohl das UVEK als auch das Bezirksgericht Winterthur haben in ihren Entscheiden zweifelsfrei erkannt, dass die beanstandete Berichterstattung korrekt war und keine Kampagne darstellte. Das Bezirksgericht Winterthur stellte in seiner Verfügung vom 12. Januar 2010 in Ziff. 3.3. lit. a, 2. Absatz fest:

Vielmehr sei für den Zuschauer erkennbar gewesen, dass TVO in eigener Sache

berichtete. Zudem müsse man verstehen, dass in dieser Situation der Sender den Fokus seiner Berichterstattung auf den Fortbestand seines Programms richte. Auch was den Entzug der aufschiebenden Wirkung im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht anbelangt und die entsprechende Relevanz für das Publikum, fand das Bezirksgericht in Ziff. 3.3. lit. c, 3. Absatz seiner Verfügung vom 12. Januar 2010 deutliche Worte:

Unter zusätzlicher Berücksichtigung, dass „Tele Ostschweiz“ zum damaligen Zeitpunkt nicht konzessioniert war, die wesentlichen Fakten des Gerichtsentscheids objektiv und verständlich wiedergegeben wurden und überdies ein ausführliches Studiogespräch mit Dr. Günter Heuberger ausstrahlt wurde, dürfte der haltlose Vorwurf einer „Medienkampagne“ von Tisch sein und sich als reine Stimmungsmache mit Blick auf das nach wie vor hängige Konzessionsverfahren erweisen.

Im Ergebnis ist die Beanstandung haltlos. Sie ist unter o/e-Kostenfolge zulasten der Gegenseite abzuweisen, soweit überhaupt auf sie einzutreten ist. Die angeforderten Aufzeichnungen finden Sie in Beilage 5 bis 8."

Nachfolgend nehme ich Stellung zu den einzelnen Sendungen und würdige die Berichterstattung insgesamt am Schluss dieses Berichts.

Sendung vom 14.12.2009

In dieser Nachrichtensendung bildet der Beitrag über den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts Platz an der ersten Stelle der Berichterstattung. Berichtet wird zunächst über den Entscheid selber und danach erhält der Geschäftsführer der TVO AG Gelegenheit, einige Fragen zum Urteil zu beantworten. Die Berichterstattung über das Urteil selber erfolgte korrekt. Es wurde klar auf die Bedeutung des Urteils für die TVO AG hingewiesen und auch klargestellt, dass dieses Verfahren aufgrund eines Rekurses der Beanstander angestrengt worden sei. Für die Zuschauerin und den Zuschauer geht nach dieser Berichterstattung klar hervor, dass nicht die Existenz von Tele Ostschweiz als solche auf dem Spiel steht, sondern die Frage nach der Finanzierung mit neuen Gebührengeldern. Insofern ist diese Berichterstattung nicht zu beanstanden.

Im anschließenden Gespräch wies auch der Geschäftsführer von Tele Ostschweiz darauf hin, dass der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nicht das "Aus" für Tele Ostschweiz bedeute, aber das der ausbleibende Gebührenanteil zu einer finanziellen Bedrohung führen könne. Auch er wies noch einmal darauf hin, dass es im Urteil um die mangelnde Abklärung der Meinungsvielfalt in der Region Ostschweiz ging, welche nun das Bundesamt für Kommunikation zu prüfen habe. Er hoffe auf eine Übergangslösung und bemerkte, dass ohne Gebührengelder massive Sparmaßnahmen eingeführt werden müssten. Meines Erachtens verlief auch das Gespräch zwischen der Journalisten und dem Geschäftsführer von Tele Ostschweiz korrekt ab. Auf den Hauptkritikpunkt im Bundesverwaltungsgerichtsurteil wurde hingewiesen und auch das Problem der finanziellen Bedrohung von Tele Ostschweiz relativiert. Ich kann in diesem Beitrag keinen Verstoß gegen die programmrechtlichen Bestimmungen erblicken.

Sendung vom 15.12.2009

In dieser Nachrichtensendung wurde wiederum an erster Stelle über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts berichtet. Im ersten Teil des Berichts ging es im Wesentlichen um die Darstellung von möglichen Folgen, sollten die Gebührengelder

nicht gesprochen werden. Mitarbeitende von Tele Ostschweiz wurden über ihre Zukunftsaussichten befragt. Dem Bericht entnehme ich, dass die Mitarbeitenden über Zukunftsängste berichteten und dass es ohne die geplanten Gebührengelder zu massiven Sparmaßnahmen kommen muss. Im zweiten Teil des Beitrags wurden verschiedene Ostschweizer Politiker befragt, welche sich allesamt positiv über Tele Ostschweiz äußerten und der Hoffnung Ausdruck gaben, dass nach Abklärung der offenen Punkte die Konzession erteilt werde.

Die Antworten der Behördenmitglieder erstaunen mich nicht, haben sich doch diese bereits im Vorfeld zur Konzessionserteilung geschlossen für Tele Ost Schweiz entschieden. Aus meiner Sicht wäre es wünschenswert gewesen, wenn sich auch noch ein paar kritische Stimmen zu dieser Thematik hätten äußern können. Das müsste nicht zwingend Herr Heuberger sein, sondern beispielsweise Personen, welche die Verflechtung der Printmedien mit Tele Ostschweiz kritisch betrachten. Man hätte auch einen Kommunikationswissenschaftler befragen können, der aus seiner Sicht die Meinungs- und Angebotsvielfalt in der Ostschweiz hätte kritisch beleuchten können. Trotz alledem beurteile ich den Nachrichtenblock vom 19. Dezember 2009 als sachgerecht.

Sendung vom 16.12.2009

Der Beitrag zum Bundesverwaltungsgerichtsurteil respektive der Zukunft von Tele Ostschweiz befindet sich in dieser Nachrichtensendung nicht mehr an erster Stelle, sondern weiter hinten. Berichtet wird über die Unterstützung für Tele Ostschweiz in der Bevölkerung. In einer Straßenumfrage äußern sich Passanten zu Tele Ostschweiz und zur Möglichkeit, dass Tele Ostschweiz einmal nicht mehr senden könne. Einige lokale respektive regionale Persönlichkeiten befürworteten die Weiterführung von Tele Ostschweiz.

Schon mit der Anmoderation wurde für mich klar, dass hier nicht eine ausgewogene Berichterstattung zum Bundesverwaltungsgerichtsurteil erfolgt, sondern eben ein Auffangen von Stimmungen in der Bevölkerung. Es wurden ausschließlich Befürworterinnen und Befürworter von Tele Ostschweiz mit ihren Aussagen ausgestrahlt und ich vermisse wiederum einige kritische Stimmen. Für die Zuschauerin und dem Zuschauer war meines Erachtens aber klar ersichtlich, wie der Beitrag aufgebaut ist und dass es hier - wie bereits erwähnt - nicht um eine ausgewogene Berichterstattung zum besagten Urteil geht, sondern um Eindrücke aus der Bevölkerung.

In der Diskussionssendung "Focus" wurde das Thema noch einmal behandelt. Eingeladen waren der Regierungsratspräsident des Kantons St. Gallen wie auch der Leiter der elektronischen Medien der Tagblattmedien AG. Im Gespräch wurde wiederum die Bedeutung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils für Tele Ostschweiz aus der Sicht von Tele Ostschweiz wie auch des Regierungsratspräsidenten dargelegt. Letzterer wies klar darauf hin, dass sich die Regierung des Kantons St. Gallen wie auch andere Ostschweizer Regierungen bereits im Vorfeld zum Konzessionsentscheid für Tele Ostschweiz aussprachen und dass diese Position nicht gegen Herrn Heuberger respektive der Tele Säntis AG zu werten sei.

Aus der Diskussion ergaben sich meines Erachtens für die Zuschauerin und den Zuschauer ergänzende Informationen zur Befürchtung, was im Falle eines negativen Konzessionsentscheids mit Tele Ostschweiz passieren würde. Die Zuschauerschaft

wurde darüber informiert, dass bisher das jährliche Defizit von über CHF 1 Mio. vom Mutterhaus, der Tagblattmedien AG, übernommen wurde und dass dies zu Zeiten der Wirtschaftskrise zunehmend schwieriger werde. Tele Ostschweiz sei deshalb auf Gebührengelder angewiesen und müsse im negativen Fall andere Lösungen finden. Wie schon in den vorangegangenen Sendungen, die von den Beanstandern gerügt werden, erblicke ich auch hier keine Stimmungsmache für den Konzessionsentscheid respektive gegen das Gesuch der Beanstander. Die Informationen zu den möglichen Folgen eines negativen Entscheides wie auch die Darlegung der Gründe der Entscheidung erachte ich als sachgerecht. Nachdem der Regierungsratspräsident einige kurze Ausführungen zur Gefährdung der Angebot und Meinungsvielfalt in der Region Ostschweiz abgegeben hatte, wäre auch hier zu befürworten gewesen, wenn ein neutraler Experte die Medienlandschaft in der Ostschweiz hätte darlegen können. Damit wäre den Zuschauerinnen und den Zuschauern genügend Informationen in die Hand gegeben worden, um sich eine eigene Meinung zu dieser Thematik bilden zu können. Trotz alledem erachte ich den Beitrag jedoch als sachgerecht und nicht manipulativ.

Sendung vom 19.12.2009

In dieser Sendung werden im Rahmen eines Rückblicks noch einmal die beiden Sendungen vom 15. und 16.12.2009 wiederholt. Ich verweise deshalb auf meine obigen Ausführungen.

Fazit

Das Bundesverwaltungsgericht bemängelte in seinem Entscheid nicht das Gesuch von Tele Ostschweiz um eine Konzession als solches, sondern die nicht genügende Abklärung der verfügenden Behörde über die Meinungs- und Angebotsvielfalt im Konzessionsgebiet. Thema der Berichterstattung auf Tele Ostschweiz in den beanstandeten Sendungen war nicht das Konzessionsgesuch von Herrn Günter Heuberger respektive der Tele Säntis AG in Gründung, sondern die Folgen des Bundesverwaltungsgerichtsentscheides für Tele Ostschweiz in finanzieller Hinsicht. Die Berichterstattung insgesamt hat meines Erachtens nicht den Eindruck erweckt, dass Tele Ostschweiz ohne die Gebührengelder ihre Sendetätigkeit aufgeben muss, sondern dass ohne Konzession mit erheblichen Schwierigkeiten respektive Einbußen beim Sendebetrieb gerechnet werden muss. Dies war für die Zuschauerin und dem Zuschauer klar erkennbar. Es ist legitim, dass der Betroffene Sender über dieses für ihn und die ganze Region Ostschweiz gewichtige Thema berichtet und auch die möglichen Folgen des negativen Konzessionsentscheides erläutert. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es sich bei der Darstellung der Folgen des negativen Konzessionsentscheides in finanzieller Hinsicht um erste, zum Teil emotionsgeladene, Reaktionen handelte und nicht um eine detaillierte Darstellung von möglichen Szenarien. Das wäre in der kurzen Zeit nach Bekanntgabe des Entscheides auch gar nicht möglich gewesen. Der Leiter der elektronischen Medien der Tagblattmedien AG wies denn auch immer wieder darauf hin, dass jetzt vertiefte Analysen gemacht werden müssten.

Zum Hauptkritikpunkt im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, nämlich die mangelnde Abklärung der Frage der Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt in der Ostschweiz, vermisste ich in der Berichterstattung weiterführende und grundlegende Informationen zum Medienangebot und der daraus fließenden Meinungs- und Angebotsvielfalt in der Ostschweiz. Ein Experte, z.B. ein Kommunikationswissenschaftler, hätte durchaus in einem oder mehreren der beanstandeten Sendungen kurz aufzeigen können, wie die Medienlandschaft, die

Verflechtung der Verlagshäuser und die Rolle der Mitbewerber um die Konzession in der Ostschweiz aussieht. Dies hätte dem Zuschauer und der Zuschauerin ermöglicht, sich ein genaues Bild über die im Bundesverwaltungsgerichtsentscheid hauptsächlich behandelte Problematik zu ermöglichen.

Die Beanstander rügten, dass sie in keinem der beanstandeten Sendungen zu Wort kamen. In der Stellungnahme des Rechtsvertreters des Veranstalters wird darauf hingewiesen, dass Herr Heuberger mehrmals zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde, dieser jedoch immer ablehnte. Erst in einem später ausgestrahlten Streitgespräch zwischen Günter Heuberger und dem Geschäftsführer von Tele Ostschweiz wurde die Position des Beanstanders ausführlich dargelegt. Wie bereits erwähnt hätte der Beizug eines Experten zum besseren Verständnis der Problematik beigetragen. Eine Stellungnahme der Beanstander im Rahmen der beanstandeten Sendungen wäre sicherlich auch wünschbar gewesen, ändert am Ergebnis meiner Beurteilung aber nichts.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Oliver Sidler

02/2010 – Menschenwürde (ehrverletzend, sexistisch)

TeleZüri – Sendung ZüriNews vom 08.01.2010

Sehr geehrter Herr X., sehr geehrte Frau Y.

Sie und Ihre Tochter T. haben sich am 14. Januar 2010 darüber beschwert, dass am 8. Januar 2010 zwei Reporterinnen von Tele Züri auf Y., die eben aus einem Restaurant gekommen sei, zugekommen seien und sie gefragt hätten, ob sie nicht kalt habe. Darauf sei die Kamera vom Kopf weg geschwenkt und habe anschliessend im Grossformat auf den Ausschnitt gezoomt. Diese Sequenz sei am Abend des 8. Januar 2010 ausgestrahlt worden. Sie sei mittlerweile auch im Internet zu sehen. Y. habe wiederholt gesagt, dass sie einer Ausstrahlung nicht zustimme. Dies habe auch ihre Kollegin gehört.

In der gleichen Sendung sei eine Arbeitskollegin von X. ebenfalls interviewt worden, ohne sie darüber zu informieren, dass die Reporterinnen vom Fernsehen seien und zu fragen, ob die Aufnahme ausgestrahlt werden dürfe. Diese sei bereit, diese Aussage zu bestätigen.

Die Aufnahmen seien ehrverletzend und sexistisch. Im Film sei deutlich zu erkennen, wie es Frau Y. äusserst peinlich war und sie ihre Brust habe zudecken wollen. Die erhaltene (beigelegene) Antwort von P. S. sei eine Lügengeschichte, die Frau Y. schockiert habe.

Am 15. Januar 2010 habe ich die Geschäftsleitung von TeleZüri AG aufgefordert, zu Ihren Beanstandungen Stellung zu nehmen. In der Folge hat Sie der stellvertretende Chefredaktor von TeleZüri, Claude Winet, kontaktiert und die Angelegenheit, die seines Erachtens Folge eines Missverständnisses ist, mit Ihnen gütlich bereinigt. Mit Schreiben vom 20. Januar 2010 habe ich eine entsprechende Mitteilung von Seiten des Rechtsvertreters von TeleZüri, Herrn lic.iur. Canonica mitsamt dem Schreiben von TeleZüri vom 19.1.2010 erhalten. Sie haben mir heute bestätigt, dass Ihre Tochter dieses Entschuldigungsschreiben des Veranstalters erhalten hat, dass der Beitrag im Internet gelöscht worden sei und dass damit die Angelegenheit für Sie beide zufriedenstellend bereinigt worden sei.

Ich schliesse daher, nachdem Sie sich mit dem Veranstalter vollumfänglich verständigt haben, die beiden Verfahren formell ab.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztörstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

03/2010 – Sachgerechtigkeitsgebot

TeleM1 – Sendung Sendung M1 Aktuell vom 11.01.2010

Sehr geehrte Frau W.

In Ihrer Beanstandung vom 26.1.2010 haben gerügt, dass Ihre Mandantin zu den im der Sendung M1 Aktuell vom 11.1.2010 gegen sie zu Unrecht erhobenen Vorwürfen, wonach sie ihrem getrennt lebenden Ehemann das Besuchsrecht zur Tochter Z. verweigere, nicht habe Stellung nehmen können. Tatsache sei, dass der Vater die Tochter Z. seit seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung am 25.8.2009 regelmässig gesehen, zu sich auf Besuch genommen und Spielnachmittage mit ihr auf dem Spielplatz verbracht habe. So habe Herr X. die Tochter Z. im Monat September 2009 vier Mal, im Monat Oktober 2009 fünf Mal mit 2 Übernachtungen beim Vater zu Besuch gehabt. Im November und im Dezember 2009 habe der Vater das Besuchsrecht gemäss zwischenzeitlichem Urteil regelmässig ausüben können.

Es liege eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor, da aufgrund der in der Sendung vermittelten Fakten dem Publikum zu Unrecht vermittelt worden sei, die angesprochene Mutter verweigere das Besuchsrecht. Da in der Sendung lediglich der Vater mit seinen Behauptungen gezeigt worden sei, habe der Zuschauer den Eindruck gewonnen, dass es sich bei diesen Aussagen um feststehende Fakten handle. Da der Mutter keine Gelegenheit geboten worden sei, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, seien auch zentrale journalistische Sorgfaltspflichten nicht eingehalten worden.

Am 1.2.2010 habe ich Ihnen den Eingang der Beanstandung schriftlich bestätigt. Mit Schreiben vom gleichen Tage habe ich die Geschäftsleitung von TeleM1 AG aufgefordert zu diesen Beanstandungen Stellung zu nehmen.

In der Folge hat mir der Chefredaktor von TeleM1, Herr Stephan Gassner, zunächst telefonisch dann noch mit Schreiben vom 9.2.2010, welches ich beilege, bestätigt, dass Sie sich auf eine Berichtigung/Gegendarstellung geeinigt hätten. Diese sei auch am Montag, den 8.2.2010 ausgestrahlt worden. Im genannten Schreiben hat Herr Gassner dargelegt, dass TeleM1 Ihre Mandantin auf keinen Fall in ein schlechtes Licht habe rücken wollen. Dies sei aber durch die ungenaue Recherche passiert. Dafür entschuldige er sich in seiner Eigenschaft als Chefredaktor. Der Journalist hätte in diesem Fall zwingend mit Frau Y. Kontakt aufnehmen müssen.

Mit Schreiben vom 10.2.2010 haben Sie die getroffene Vereinbarung bestätigt und die Ombudsstelle ersucht das Verfahren als abgeschlossen zu betrachten unter Kostenfolge zu Lasten der Veranstalterin.

Nachdem sich beide Parteien in der Sache geeinigt haben und die Veranstalterin der Beanstanderin die Plattform für eine Gegendarstellung gegeben und den unkorrekten Beitrag berichtigt hat, besteht kein Grund mehr, das Verfahren vor der Ombudsstelle weiterzuführen. Es kann damit das Verfahren zufolge Vergleichs als erledigt abgeschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Guglielmo Bruni

04/2010 – Sachgerechtigkeitsgebot (vor Abstimmungen), Vielfaltsgebot

Presse TV AG – Sendung „Cash TV“ vom 07.02.2010

Sehr geehrter Herr X.

Ihre Beschwerde vom 23. Februar 2010 ist am 25. Februar 2010 bei mir eingegangen. Mit Schreiben vom 1. März 2010 habe ich Ihnen deren Eingang bestätigt. Gleichentags habe ich auch die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist am 12. März 2010 bei mir eingegangen.

Ich habe den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das

Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie beanstanden einen im Zusammenhang mit der anstehenden Abstimmung vom 7. März 2010 über die Abstimmungsvorlage „Berufliche Vorsorge: Anpassung des Mindestumwandlungssatzes“ ausgestrahlten Beitrag mit dem Titel „Othmar Simeon, Leiter Swisscanto Vorsorge“. Im Trailer vor diesem Beitrag habe der Moderator Fritz Spring auf die heikle Vorlage hingewiesen und das Interview mit Othmar Simeon, „einen Experten in Pensionskassenfragen“ angekündigt. Im anschliessenden Beitrag seien dem Interviewten diverse Fragen gestellt worden. Dieser habe während der gesamten Sendezeit Gelegenheit erhalten, seinen Standpunkt zugunsten eines Ja zur Vorlage vom 7. März 2010 unwidersprochen darzulegen. In der ersten Frage werde zwar erwähnt, dass „die Pensionskassen wie der Befragte“ für ein Ja zur Vorlage seien, dennoch komme dem Befragten in der Gesamtwirkung beim Publikum die Rolle eines unabhängigen Experten in Sachen berufliche Vorsorge zu. Es bleibe Publikum letztlich auch verborgen, dass die „Swisscanto Vorsorge“ als privatwirtschaftliche Bewerberin auf dem Anlage- und Pensionskassenmarkt ein unbestreitbares wirtschaftliches Interesse an einer Annahme der Abstimmungsvorlage habe. Die unkritische Fragehaltung des Moderators lade Othmar Simeon während der ganzen Sendezeit ein, seinen Standpunkt zu vorzutragen, ohne hinterfragt zu werden. Die Argumente der Gegner der Abstimmungsvorlage oder kritische Aspekte derselben blieben ausgespart.

Als allzu durchsichtige Vorspiegelung einer vermeintlich kritischen Haltung des Moderators erweise sich sein Hinweis auf einen BVG-Index der Bank Pictet, wonach seit 1985 eine durchschnittliche Rendite bei BVG-Anlagen von 5,7% möglich gewesen sei, was deutlich über dem vom Bundesrat bei Annahme der Vorlage vorgesehenen Mindestzinssatz liege. Nach der Antwort von Simeon werde nämlich nicht nachgehakt, und es bleibe für den Zuschauer zudem der Unterschied zwischen dem Mindestumwandlungssatz von 6,4% gemäss Abstimmungsvorlage und dem vom Bundesrat festzulegenden Mindestrenditesatz im Dunkeln.

Als ebenso untauglich erweise sich der Hinweis des Moderators auf einen „Vorwurf der Gewerkschaften“, wonach es bei der 2. Säule zu wenig Transparenz gebe. Auch hier werde auf die pauschale Antwort, der Befragte fände diesen Vorwurf „nicht ganz berechtigt“ und alle 2500 Pensionskassen würden die eingehenden Erträge den Versicherten vollumfänglich zukommen lassen, nicht weiter eingegangen. Dass der Befragte bzw. seine Arbeitgeberin selber zu jenen Kreisen gehöre, die an der Beratung im Zusammenhang mit beruflichen Vorsorgeanlagen verdienten, und dass viele private Versicherungsgesellschaften hohe Gewinne in diesem Geschäft verbuchten, bleibe in der Sendung verschwiegen, ebenso wie andere Gegenargumente, z.B. die hohen Verwaltungskosten bei der 2. Säule und die Tatsache, dass aufgrund eines früheren Beschlusses der Mindestumwandlungssatz sich bereits in Reduktion befände.

Zur Einseitigkeit und Unausgewogenheit der Sendung passe zudem, dass auf keine Sendung von Cash TV und Presse TV mit Gegnern der Abstimmungsvorlage hingewiesen werde. Eine solche habe im Übrigen auch nicht stattgefunden.

Die ständige Praxis von UBI und Bundesgericht halte fest, dass vor Abstimmungsvorlagen die Gebote der Sachgerechtigkeit und Vielfalt besondere Beachtung verdienen, und dass in diesem Zusammenhang vor allem die Anforderungen an Transparenz und journalistische Sorgfaltspflichten besonders hoch zu werten seien.

Die Sendung vom 7.2.2010 verletze diese Gebote in krasser Weise, indem einem Befürworter der Abstimmungsvorlage und Interessenvertreter eine Plattform gewährt wurde, seinen Standpunkt ungehindert darzustellen, und dem Publikum darüber hinaus noch vorgegaukelt werde, es handle sich bei Othmar Simeon um einen „neutralen Experten“. Die Art der Fragestellung und die unkritische Entgegennahme der Antworten des Befragten erweise sich im Grunde als manipulativen Journalismus. Besonders stossend sei es auch, dass für die Sendung vom 7.2.2010 drei Sponsoren genannt würden: „tobjobs“, Schweizerischer Hauseigentümerverband, „Swisscanto Vorsorge“. Die Vermutung liege nahe, dass sich hier ein wirtschaftlicher am Ausgang der Volksabstimmung interessierter Sponsor einen ihm nützlichen redaktionellen Beitrag in eigener Sache verschafft habe, was selbstverständlich in mehrfacher Hinsicht unzulässig sei.

Sie beantragen, dass die zur Sendung verantwortlichen Personen an ihre journalistischen Sorgfaltspflichten erinnert, entsprechend abgemahnt und verwarnt würden.

Der Vertreter von Presse TV AG, Herr Rechtsanwalt Martin J. Lutz, führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen was folgt aus:

„Presse TV AG ist kein konzessionierter Veranstalter. Art. 4 Abs. 4 RTVG findet deshalb auf die Programme der Presse TV AG keine Anwendung. Presse TV AG unterliegt keiner Pflicht, "die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck" zu bringen. Bei einem Beitrag von 4 Minuten ist das auch nicht möglich.

Massgebend ist hingegen Art. 4 Abs. 2 RTVG. Die Bestimmung lautet: "Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein."

Das Bundesgericht sagt in BGE 134 I 2 (S. 6) E. 3.2.2 dazu: "Eine rundfunkrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung liegt nicht schon dann vor, wenn im Nachhinein und losgelöst von jedem zeitlichen Druck festgestellt werden kann, dass ein Beitrag anders und überzeugender hätte gestaltet werden können, sondern nur, wenn die programmrechtlichen Mindestanforderungen bezüglich des Sachgerechtigkeits-, Transparenz- und Vielfaltsgebots bzw. des kulturellen Mandats verletzt worden sind. Andere, untergeordnete Unvollkommenheiten fallen in die redaktionelle Verantwortung des Veranstalters und sind durch dessen Programmautonomie gedeckt (BGE 131 II 253 E. 3.4 S. 263 f.)."

Vorliegend geht es um Äusserungen eines Experten in Pensionskassenfragen. Dessen Verbindung mit Vorsorgeinstituten, zu denen die Pensionskassen gehören, ist klar ausgewiesen mit "Othmar Simeon, Leiter Swisscanto Vorsorge".

In seinen Ausführungen versucht der Experte, die versicherungsmathematische

Problematik der bevorstehenden Abstimmung darzulegen. Ob er dies gut oder weniger gut gemacht hat, ist irrelevant. Es kann jedenfalls keine Rede davon sein, dass die Darlegungen manipulativ gewesen seien.

Die übliche Regel, dass weniger als 4 Wochen vor der Abstimmung keine politischen Sendungen ausgestrahlt werden sollen, die geeignet sind, den Ausgang der Abstimmung zu beeinflussen, ist eingehalten.

Herr Othmar Simeon, der als Vorsorgeexperte eingeladen und dem Publikum vorgestellt wurde, hat sich in seiner Darlegung auf die Darstellung der Hauptkomponenten des Umwandlungssatzes und dessen Senkung beschränkt. Er hat das Publikum nicht aufgefordert, für die Vorlage zu stimmen.

Der Moderator hat dann in der Folge auch die Gegenargumente zur Sprache gebracht und auch die Frage eines neuen Systems aufgeworfen.

Die Auswahl von Herrn Othmar Simeon ist ausschliesslich nach journalistischen Überlegungen und ohne jede Beeinflussung erfolgt. Es ging der Presse TV AG um eine sachliche Orientierung über die beim bevorstehenden Entscheid anstehenden, nicht leicht verständlichen versicherungsmathematischen Probleme.

Es ging der Veranstalterin weder um Werbung für noch gegen die Vorlage. Eine solche ist denn auch nicht erfolgt.

Gerade wenn eine Frage, wie vorliegend, stark verpolitisiert ist, besteht ein journalistisches Interesse an einer sachgerechten Information über die Problemstellung...."

Der Vertreter des Veranstalters weist zu Beginn seiner Stellungnahme darauf hin, dass Presse TV AG kein konzessionierter Veranstalter sei und daher Art. 4 Abs. 4 RTVG auf die Programme keine Anwendung fände. Dem in dieser Gesetzesbestimmung verankerten Vielfaltsgebot unterliegen nur „konzessionierte Programme“, womit der Einwand, dass der Veranstalter nicht verpflichtet sei, „die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck zu bringen“ zweifellos berechtigt ist und daher beachtet werden muss.

In programmrechtlicher Hinsicht stellt sich ausschliesslich die Frage, ob im beanstandeten Beitrag das in Art. 4 Abs. 2 RTVG verankerte Sachgerechtigkeitsgebot verletzt worden ist. Dieses Gebot besagt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt, wie in der vorliegenden Art, das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Umstrittene Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck einer Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über den Sachverhalt oder ein Thema bilden können, stellt sich (und erst dann) die Frage, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor. Bei Sendungen, die in einem thematischen Zusammenhang zu Wahlen oder Abstimmungen stehen, bestehen erhöhte Sorgfaltspflichten, weil der politischen Meinungsbildung ein hoher Stellenwert zukommt. Im Vordergrund steht die

Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen den Parteien bzw. zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten.

Die beanstandete Sendung vom 7.2.2010 steht unbestreitbar in einem eindeutigen thematischen Zusammenhang mit der Abstimmung vom 7.3.2010. Es bestehen daher bei dieser Sendung erhöhte Sorgfaltspflichten, was die Information der Zuschauer anbelangt, die der Veranstalter zu beachten hat. Wenn die Abstimmungskampagne ins Rollen kommt und die Diskussionen und Informationen innerhalb und ausserhalb der Medien beginnen, was im Ausstrahlungszeitpunkt der Sendung der Fall war, kommt einer ausgewogenen, neutralen und umfassenden Information des Publikums ein hoher Stellenwert zu. In dieser Phase kennt die breite Öffentlichkeit die – gerade hier speziell – anspruchsvolle Materie nicht oder nur rudimentär. Sie ist daher darauf angewiesen, so orientiert zu werden, dass sie sich aufgrund der in der Sendung vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zum behandelnden Thema machen kann. Ich meine daher, dass in den Anfängen von Wahl- und Abstimmungskampagnen die Messlatte höher zu stellen ist, wie kurz vor oder gar nach einer Abstimmung, wo in aller Regel der Informations- und Wissensstand des Publikums viel höher ist, als es zu Beginn der Diskussionen der Fall war.

Unter diesem Aspekt habe ich Verständnis dafür, wenn Sie sich daran stossen, dass in der von Ihnen beanstandeten Sendung die Argumente der Abstimmungsgegner und deren Aspekte nicht oder nur marginal erwähnt worden sind. Der Moderator hätte unbeschadet des kleinen Zeitfensters allen Grund, aber auch die Zeit gehabt, zumindest in kurzen Worten die wesentlichen Argumente der Abstimmungsgegner zu schildern, wenn schon die Abstimmungsgegner nicht in die Sendung miteinbezogen wurden. Indem einem Befürworter der Abstimmungsvorlage eine Plattform gegeben wurde, welcher – an sich völlig korrekt – zudem als „einen Experten in Pensionskassenfragen“ angekündigt wurde, wurde den zumeist fachlich überforderten

Zuschauern durch einen „Experten“ ein derart einseitiges Bild der Vorlage vermittelt, dass sich diese nach dieser Sendung sicher keine eigene unverfälschte Meinung über die Abstimmungsvorlage haben machen können. Daran ändert nichts, dass die Begründungen von Herrn Othmar Simeon, weswegen nach seiner Meinung eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes angebracht ist (höhere Lebenserwartung der Versicherten, längerfristig tiefere durchschnittliche Kapitalerträge, keine Finanzierung der Renten durch die erwerbstätige Bevölkerung) plausibel, nachvollziehbar und/oder statistisch und versicherungsmathematisch begründbar sind. Inhalt der Sendung war eben nicht nur, wie der Vertreter des Veranstalters ausführt, „die versicherungsmathematische Problematik der Abstimmung“, sondern die Abstimmungsvorlage ganz generell. So führt der Moderator Fritz Spring im einleitenden Trailer wörtlich was folgt aus: „Am 7. März haben die Stimmberechtigten über eine heikle Vorlage zu entscheiden.“

Allerdings ist nicht zu übersehen, dass der Moderator teilweise kritische Fragen gestellt und auch Argumente der Gegner (fehlende Transparenz bei der 2. Säule) zur Sprache gebracht und auch die Frage eines neuen Systems in den Raum gestellt hat (Grundrente mit festem Umwandlungssatz und ertragsabhängige Zusatzrente). Es bleibt aber meines Erachtens, vorab unter Berücksichtigung der oben dargelegten programmrechtlich geforderten höheren Anforderungen bei Wahlen und Abstimmungen der Vorwurf bestehen, dass er nicht dafür gesorgt hat, eine ausgewogenere Sendung zu produzieren, die die Argumente der Gegner der Vorlage deutlicher thematisiert hätte. Diese Unterlassung stellt nach meinem Dafürhalten

mehr als eine programmrechtlich nicht zu beachtende Unvollkommenheit dar. Es liegt doch eher eine journalistische Nachlässigkeit vor: Wegen dieser Unterlassung wurde die hier strikt zu fordernde Chancengleichheit der involvierten Lager nicht gewahrt und dem Publikum lediglich die Position der Abstimmungsbefürworter über die Befragung eines Experten aufgezeigt. Die Sicherung der politischen Meinungsbildung als ein wichtiges Element der Demokratie ist eine der Hauptaufgaben der rundfunkrechtlichen Programmaufsicht in der Schweiz. Entsprechend sorgfältig ist bei der Ausstrahlung vor Wahlen und Abstimmungen vorzugehen. Diese Sorgfalt vermisse ich beim beanstandeten Beitrag.

Nach allem erachte ich Ihre Beanstandung für begründet. Ich schliesse mit der Empfehlung an den Veranstalter, den hohen programmrechtlichen Anforderungen bei Sendungen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen inskünftig besser Rechnung zu tragen.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztörstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahme von TeleZüri vom 13.1.2010.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

06/2010 – Sachgerechtigkeitsgebot, Vielfaltsgebot

TeleZüri – Sendung 3n „ZüriNews“ vom 18-/19.09.2010

Sehr geehrter Herr Doktor X.

Ihre Beschwerde vom 4. Oktober 2010 (Postaufgabe) ist tags darauf bei mir eingegangen. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2010 habe ich Ihnen deren Eingang bestätigt. Gleichentags habe ich auch die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist am 28. Oktober 2010 bei mir eingegangen.

Ich habe den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das

Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie rügen in Ihrer Beanstandung, dass die im Bericht über den ersten „Marsch für's Läbe“ im Zürcher Stadtzentrum verbreiteten Informationen programmrechtlich in zwei Punkten absolut unzutreffend gewesen seien.

Zunächst habe TeleZüri zur Identifikation der Organisatoren des Marsches, den Sektenbeauftragten der reformierten Kirche Georg Otto Schmid zu Wort kommen lassen. Diese habe die Trägerschaft „fundamentalistische Personen...vom rechten Rand der freikirchlichen Szene...ewig gestrig und rechtspolitisch“ genannt. Zwar hätten Sie als Hauptverantwortlicher des Anlasses in einem kurzen Votum die Möglichkeit gehabt, diese Aussage zu kommentieren und dabei klarstellen können, dass es sich beim Marsch für s'Läbe entgegen den Aussagen Schmidts keineswegs um einen freikirchlichen Anlass handeln würde. Gegenstand Ihrer Beschwerde bilde jedoch nicht die grundsätzliche falsche Aussage Schmidts, sondern die manipulative Bildauswahl von TeleZüri, welche alles daran gesetzt habe, Schmidts Aussage zu erhärten. Die gezeigten Personen und Bildsequenzen sollten glaubhaft machen, dass es sich um ein kleines, spinnertes Grüppchen von „fundamentalistischen Personen...ewiggestrig und rechtspolitisch“ handelt. So habe es keine Bilder und keine Erwähnung

- von Nationalrätin Dr. Yvette Estermann, SVP Luzern, die an der Kundgebung einen politischen Input zur Abschaffung der Fristenlösung gegeben.
- der 50-köpfigen, durchwegs aus Kindern und Jugendlichen bestehenden brasilianischen Steelband gegeben, die mit ihrem Mega-Sound das Stadtzentrum Zürichs erschüttert habe.
- des Abschluss-Gottedienstes auf dem Helvetiaplatz mit hunderten von Teilnehmern gegeben. Die ökumenische Feier sei von Pfarrer Dr. Roland Graft, Alpthal SZ, und Pfarrer Hansjürg Stückelberger, Bind geleitet worden. Pfarrer Graf habe in katholischem Ornat gepredigt, was Schmidts Hinweis auf die freikirchliche Herkunft der Trägerschaft unumgänglich falsifiziert hätte.

Medienwissenschaftlich sei die Bildselektion eindeutig als missbräuchlich zu benennen. Personen, denen auf Grund ihrer Funktion und ihres Status eine höhere Publizität zustehe, seien konsequent ausgeblendet gewesen. Ins Zentrum des kritisierten Anlasses sei ein kleiner Zürcher SVP-Gemeinderat gestellt worden. Sowohl TeleZüri wie Georg Schmid hätten Zugang zu Informationen über die Trägerschaft des Marsch für s'Läbe gehabt. Prospekte und die Webseite hätten transparent über die mitwirkenden Organisationen informiert.

Des Weiteren habe die ZüriNews-Moderatorin bei der Ansage des Berichts von 300 Personen, die in Zürich einen Lebensrechtsmarsch durchgeführt hätten. Gemäss polizeilichen Angaben hätten an diesem Anlass ca. 600 Personen teilgenommen; gemäss eigener Zählung sogar ca. 800. Die Bildauswahl von TeleZüri sei auch in diesem Punkt redaktionskonform manipulativ gewesen. Sie habe keine Bilder gezeigt, die einen Rückschluss auf die effektive Zahl der Teilnehmer ermöglicht hätte.

Bildauswahl und Informationsgehalt seien in den beanstandeten zwei Aspekten absolut unzureichend gewesen. Sie erfüllten die Anforderungen von Artikel 4, Abs. 2 (Sachgerechtigkeitsgebot) und 4 (Vielfaltsgebot) RTVG mitnichten und gäben Grund für eine Beschwerde bei der Ombudsstelle RTV.

Die Vertreterin von TeleZüri, Frau Meret Meier, führt in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen was folgt aus:

TeleZüri sei kein konzessionierter Programmveranstalter und könne daher von vornherein nicht gegen das Vielfaltsgebot verstossen. Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot liege nicht vor.

Es sei richtig, dass der Theologe Georg Schmid im beanstandeten Bericht die Organisation des Marsches „dem rechten Rand der freikirchlichen Szene“ zugeordnet habe. Der Beschwerdeführer sei in der beanstandeten Sendung als Hauptverantwortlicher des Protestumzugs zu Wort gekommen und habe somit Gelegenheit gehabt, die Vorwürfe von Otto Schmid zu dementieren. Das Publikum sei damit weder irreführt noch beeinflusst worden.

Laut dem Beschwerdeführer sei jedoch nicht die obige Aussage Gegenstand der Beschwerde, sondern die Aufmachung des Berichts. Die gezeigten Personen und Bildsequenzen seien so gewählt worden, dass sie die Aussage Schmidts gezielt stützen würden.

Die Programmautonomie des Programmveranstalters sei durch Art. 93 Abs.3 BV und Art.6 Abs.2 RTVG gewährleistet. Im Rahmen der jeweils einschlägigen Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen liege deshalb nicht nur die Themenwahl an sich in der Autonomie des Veranstalters, sondern auch die Art und Weise wie er diese inhaltlich bearbeite und dem Publikum präsentiere. TeleZüri hätte es freigestanden, über den Marsch erst gar nicht zu berichten.

Der Beschwerdeführer sei in seiner Funktion als Organisator des Marsches, und nicht als SVP-Gemeinderat, befragt worden. Er selbst habe sich als Hauptverantwortlichen der Veranstaltung bezeichnet. Es verwundere, dass der Beschwerdeführer die Bildselektion deshalb als manipulativ und missbräuchlich bezeichne, weil im Bericht einige – von ihm namentlich aufgeführte – Personen nicht gezeigt habe, denen eine höhere Publizität zustünde als dem im Zentrum gesetzten „kleinen Zürcher SVP-Gemeinderat“.

Die Programmvorschriften würden TeleZüri nicht dazu verpflichten, bestimmte Bildsequenzen oder Personen zu zeigen und bestimmte Informationen zu verbreiten. Daher sei ein Fernsehveranstalter auch nicht verpflichtet, alle Organisatoren bzw. Mitträger einer Demonstration zu nennen. Das Sachgerechtigkeitsgebot verlange von Informationssendungen nur, dass sich das Publikum eine eigene Meinung über die massgebenden Fakten einer Sendung machen könne. Diese Anforderungen erfülle der Beitrag. Die Bilder seien ohne (abschätzige) Kommentare über die gezeigten Personen ausgestrahlt worden. Überdies ziele der Vorwurf des Beschwerdeführers – die Nationalrätin mitsamt ihres politischen Inputs, die brasilianische Steelband sowie die Leiter des Abschluss-Gottesdienstes - seien von TeleZüri mit der Absicht, das Publikum zu täuschen nicht gezeigt worden, an seiner ursprünglichen Rüge vorbei. Die Erwähnung der genannten Personen hätte zur Identifikation der Organisatoren des

Marsches und als Gegengewicht zur Aussage Schmid's gar nichts beigetragen.

Es treffe zu, dass die Moderatorin einleitend von „rund 300 Teilnehmern“ gesprochen habe. Der Beschwerdeführer beanstandete, dass es gemäss polizeilichen Angaben 600 Teilnehmer und gemäss internen Zählungen circa 800 Teilnehmer am Marsch teilgenommen hätten. Belege hierfür lege er nicht vor.

Wiederum beanstandete der Beschwerdeführer nicht den Inhalt der Aussage. Er moniere wiederum die manipulative Auswahl der Bilder, die den Zuschauern einen Rückschluss auf die effektive Anzahl der teilnehmenden Personen verunmöglicht hätte. Dieser Vorwurf treffe nicht zu. Der Bericht zeige im Gegenteil viele verschiedene Ausschnitte des Protestzugs aus den unterschiedlichsten Winkeln sowie Bilder von Ansammlungen der kundgebenden Personen. Die Kamera verweile oft, z.B. bei Befragungen von einzelnen Teilnehmern, für längere Zeit an gleicher Stelle. Dem Zuschauer sei es so durchaus möglich, sich ein eigenes Bild über das Ausmass des Marsches zu machen. Die genaue Feststellung der Anzahl teilnehmender Personen sei bei einem solchen Marsch stets schwierig. Die Berichterstattung in ZüriNews über den „Marsch für s'Läbe“ entspreche in seiner Aufmachung der üblichen Art und Weise, wie über derartige Ereignisse im Fernsehen berichtet werde. Der Vorwurf des Beschwerdeführers sei somit nicht haltbar. Unter keinen Umständen sei es in der Absicht von TeleZüri gelegen, das Publikum über das Ausmass des Marsches zu täuschen.

Die Vertreterin des Veranstalters weist zu Beginn ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Presse TV AG kein konzessionierter Veranstalter sei und daher Art. 4 Abs. 4 RTVG auf die Programme des Fernsehsenders keine Anwendung fände. Dem in dieser Gesetzesbestimmung verankerten Vielfaltsgebot unterliegen nur „konzessionierte Programme“, womit der Einwand, dass der Veranstalter nicht verpflichtet sei, „die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck zu bringen“ zweifellos berechtigt ist und daher beachtet werden muss.

In programmrechtlicher Hinsicht stellt sich daher ausschliesslich die Frage, ob im beanstandeten Beitrag das in Art. 4 Abs. 2 RTVG verankerte Sachgerechtigkeitsgebot verletzt worden ist. Dieses Gebot besagt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt, wie in der vorliegenden Art, das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Umstrittene Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck einer Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über den Sachverhalt oder ein Thema bilden können, stellt sich (und erst dann) die Frage, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

Nicht näher einzugehen ist auf die im beanstandeten Bericht gemachten, unbestreitbar eher oberflächlichen und undifferenzierten Aussagen des Sektenexperten Georg Schmid, der, wie Sie korrekt ausführen, die Demonstranten und die Organisatoren des Marsches als „fundamentalistische Personen...vom rechten Rand der freikirchlichen Szene...ewig gestrig und rechtspolitisch“ bezeichnet hat, zumal Sie selbst ausführen, dass nicht diese Aussage Gegenstand der Beschwerde sei, sondern ausschliesslich die manipulative Bildauswahl von TeleZüri, welche alles daran

gesetzt habe, Schmid's Aussage zu erhärten.

TeleZüri hat in der tagesaktuellen Sendung „ZüriNews“ in einem zweieinhalbminütigen Beitrag über den „Marsch für s'Läbe“ berichtet. Wie die Vertreterin von TeleZüri in ihrer Stellungnahme mit Recht darlegt, gewährleistet die Bundesverfassung und das RTVG die Programmautonomie des Programmveranstalters. Im Rahmen der jeweils einschlägigen Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen liegt deshalb nicht nur die Themenwahl an sich in der Autonomie des Veranstalters, sondern auch die Art und Weise, wie er diese inhaltlich bearbeitet und dem Publikum präsentiert. Der Veranstalter ist mit anderen Worten in der Ausgestaltung eines Berichtes grundsätzlich frei, solange die in diesem Bericht vermittelten Fakten so präsentiert werden, dass sich das Publikum eine eigene Meinung über diese hat machen können.

Sie stossen sich daran, dass TeleZüri mittels einer manipulativen Bildauswahl alles daran gesetzt habe, die falsche Aussage Schmid's zu erhärten. Der Vorwurf einer missbräuchlichen Bildselektion, den Sie in der oben zusammengefassten Beanstandung im Einzelnen darlegen, vermag ich, nachdem ich mich mit diesem Beitrag eingehend habe befassen können, nicht nachzuvollziehen. Der Beitrag erscheint mir in seiner Gesamtheit ausgewogen. Die wesentlichen Fakten werden objektiv dargestellt und auch in der Bildauswahl vermag ich keine Unausgewogenheit zu erkennen.

Zu Beginn des Berichts wird in einer längeren Sequenz der Protestzug gezeigt, wie dieser auf einen Platz einbiegt. Schon hier wird deutlich gemacht, dass zahlreiche Personen an diesem Protestmarsch teilgenommen haben. Auch bei den weiteren Sequenzen (Kurzinterviews mit einzelnen Teilnehmern), Bilder von Ansammlungen der kundgebenden Personen kann der Zuschauer erahnen, dass effektiv viele Personen an diesem Anlass teilgenommen haben. Ob an diesem Marsch nun 300 Personen teilgenommen haben, wie von der Moderatorin bei der Ansage des Berichts genannt wurde, oder deren 600 oder 800, wie vom Beschwerdeführer behauptet, scheint mir von der Sache her unwesentlich zu sein, ganz abgesehen davon, dass es sich bei all den genannten Zahlen um Schätzungen handelt. Programmrechtlich kann TeleZüri nicht vorgeworfen werden, dass sie hier manipulativ und mit Absicht den Zuschauern ein falsches Bild über die Anzahl der Teilnehmer habe vermitteln wollen.

Im Bericht werden die Zuschauer überdies gleich am Anfang darüber orientiert, dass am Berichtstag ein von verschiedenen christlichen Organisationen organisierter Protestzug gegen die Abtreibung vom Helvetiaplatz gestartet worden sei. In der Folge kommen der Hauptverantwortliche der Organisation sowie verschiedene Teilnehmer des Protestzugs zu Wort, die darlegen, weswegen sie an diesem Marsch teilnehmen. Dass in der zweiten Hälfte des Berichts beim zur Diskussion stehenden kontroversen Thema auch kritische Stimmen zu Wort kommen, wie diejenige von Pfarrer Theo Bächtold und diejenige des Sektenexperten Georg Schmid, lässt den Beitrag nicht als unausgewogen erscheinen. Die, wie bereits erwähnt, eher oberflächliche, undifferenzierte, und möglicherweise auch falsche Aussage von Georg Schmid, dass es sich um einen Umzug der freikirchlichen Szene handle, konnte Herr X. im Bericht gleich danach bestreiten.

Der Bericht wird schliesslich mit einem abschliessenden Kommentar des Redaktors Melchior Bruder abgeschlossen, der die Anliegen und Ziele der Organisatoren wertfrei nennt: „Ziel von X. und seiner Mitchristen ist es, dass die Fristenlösung irgendwann wieder abgeschafft wird oder in seinen eigenen Worten ausgedrückt, jedem Kind ein

uneingeschränktes Recht zum Leben verschafft wird.“

Dass in einem kurzen tagesaktuellen Bericht nicht alle Facetten eines Ereignisses gezeigt werden können, liegt in der Natur der Sache. Die Auswahl liegt, wie schon ausgeführt, im (pflichtgemässen) Ermessen des Veranstalters. Das Nichterwähnen der Teilnahme von Nationalrätin Dr. Yvette Estermann und der 50-köpfigen Steelband, das Fehlen von Bildern des anschliessenden Abschluss-Gottesdienstes stellt daher meines Erachtens keine Programmrechtsverletzung dar, da der Bericht durch dieses Unterlassen nicht unausgewogen erscheint. Das Publikum war auch ohne diese Elemente in ohne weiteres der Lage, sich eine eigene Meinung zum behandelten Thema zu machen.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahme von TeleZüri vom 13.1.2010.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

07/2010 – Menschenwürde, Bloßstellung und Lächerlichmachung einer Person

3 Plus – Sendung „Jung Wild & Sexy“ vom 27.10.2010

Sehr geehrter Herr X.

Ihre Beanstandung vom 9. November 2010 habe ich am 11. November 2010 erhalten und Ihnen deren Eingang gleichentags schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben vom gleichen Tage habe ich die Geschäftsleitung der 3 Plus Group AG zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 23. November 2010 hat die Veranstalterin eine ausführliche Stellungnahme eingereicht. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die

Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beschwerde beanstanden Sie eine Szene der Folge 2 der Sendung "Jung, Wild & Sexy", in welcher Ihre Schwester Y. von einem Darsteller heftig beleidigt wird. Sie stören sich insbesondere daran, dass Ihre Schwester als "wüst wie eine Wüste" und "Vogelscheuche" bezeichnet worden ist. Ihre Schwester sei zudem zu keiner Zeit nach Ihrer Zustimmung für eine Sendeausstrahlung gefragt worden. Das Kamerateam gab auf die entsprechende Frage lediglich die Antwort, dass dies ein Geheimnis sei. Mit diesem Vorgehen wurde Ihrer Meinung nach die Menschenwürde missachtet und der Ruf Ihrer Schwester verletzt. Sie fordern von der Ombudsstelle insbesondere, den fraglichen Ausschnitt zu prüfen und wollen mit Ihrer Beschwerde zudem erreichen, dass der fragliche Abschnitt aus dem Internet-Archiv gelöscht und auf weitere Ausstrahlungen verzichtet wird.

Die Veranstalterin führt in ihrer Stellungnahme vom 23. November 2010 aus, dass die Ombudsstelle für die sinngemäss geltend gemachte Persönlichkeitsverletzung nicht zuständig sei. Zudem sei Herr X. zu deren Geltendmachung wie auch im Verfahren vor der Ombudsstelle nicht legitimiert, sondern lediglich die von der Sendung konkret betroffene Schwester Y.. In materieller Hinsicht lautet die Stellungnahme der Veranstalterin wie folgt:

"Herr X. ist am 28. Oktober 2010, das heisst einen Tag nach der Erstaussstrahlung der Sendung, telefonisch an uns gelangt. Er forderte uns auf, jene Sequenzen aus "Jung, Wild & Sexy" zu entfernen, welche seine Schwester, Y., zeigen. Er machte auch uns gegenüber geltend, seine Schwester habe nicht gewusst, wofür die Aufnahmen verwendet würden. In der Folge haben wir Herrn X. angeboten, für die weiteren Ausstrahlungen der Sendung Elena Y. und ihre Begleiterin mittels Pixelung des Bildmaterials unkenntlich zu machen. Dies, obwohl wir hierzu aus rechtlicher Sicht nicht verpflichtet gewesen wären, da Y. - zumindest implizit - ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials erteilt hatte. Herr X. wollte keine Pixelung des Bildmaterials.

Wir produzieren die Sendung "Jung, Wild & Sexy" mit einem erfahrenen Produzenten aus Österreich. Dieser ist vertraglich verpflichtet dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Drehgenehmigungen der Clubs und der gefilmten Personen vorliegen und die Beteiligten über die Verwendung des Aufnahmematerials informiert werden.

Gemäss unseren Nachforschungen treffen die Behauptungen von Herrn X., seine Schwester habe nicht gewusst, wofür das Aufnahmematerial verwendet wird, nicht zu. Die fraglichen Aufnahmen entstanden im Basler Club Fame. Der Besitzer des Clubs, Herr Sedramac, hat auf Nachfrage der Produzenten bestätigt, dass mittels Durchsagen im Club auf die Dreharbeiten für "Jung, Wild & Sexy" hingewiesen wurde. Zudem sei das Filmteam unübersehbar und das grosse Thema an diesem Abend im Club gewesen (...). Sodann hat das Kamerateam zugesichert, Y. auf deren Nachfrage hin über den Zweck der Aufnahmen aufgeklärt zu haben (...). Die Behauptung, das Kamerateam habe gesagt, dass es sich um ein Geheimnis handle, wird von diesem bestritten. Es gibt denn auch keinen Grund, weshalb das Kamerateam eine solche Äusserung hätte machen sollen.

Dass Y. daher nicht gewusst haben will, wofür die Aufnahmen verwendet werden, ist vor diesem Hintergrund nicht glaubwürdig. Sodann beginnt die fragliche Szene damit, dass das Kamerateam den Protagonisten Güney durch den Club begleitet. Hierbei läuft

das Kamerateam voraus, so dass sie Güney von vorne filmen können (...). Dies ist für alle Clubbesucher gut ersichtlich. Aus dem Aufnahmematerial wird sodann ersichtlich, dass Y. und ihre Begleiterin die Kameras wahrnehmen und sich proaktiv "ins Spiel bringen", indem sie Körperkontakt zu Güney suchen. Dieser geht auf die Kontaktnahme der beiden Frauen ein und spendiert ihnen einen Drink an der Bar. Beiden Frauen war somit bewusst, dass sie gefilmt werden. Aus den Lautsprecherdurchsagen und der Auskunft des Kamerateams mussten sie auch wissen, dass die Aufnahmen für die Sendung "Jung, Wild & Sexy" verwendet werden würden. Y. hatte offensichtlich keine Einwände gefilmt zu werden und hat damit ihr implizites Einverständnis zur Verwendung des Bildmaterials erteilt.

Die Aussagen der männlichen Protagonisten über Y. sind zugegebenermassen nicht schmeichelhaft. Sie sind allerdings im Kontext der Sendung zu werten. Dem Zuschauer ist klar, dass es sich bei den männlichen Protagonisten um "Aufreisser mit grossem Mundwerk" handelt. Deren Aussagen sind entsprechend zu relativieren. Für den Zuschauer ist ohne weiteres ersichtlich, dass es sich bei Y. um eine attraktive junge Frau handelt und die Sprüche vom Protagonisten namens Francisco als Wichtigtuerei abgetan werden können.

Dass Y. die Aussagen der männlichen Protagonisten mit Nachsicht und der gebotenen Portion Humor interpretiert, zeigt sich aus ihren eigenen Aussagen auf ihrem Facebook-Profil. (...)Frau Y. [hat] selber am Tag nach der Ausstrahlung der Sendung auf ihrem Facebook-Profil folgende Mitteilung aufgeschaltet: "Y. ist jung, wild und eine Vogelscheuche!". Die mit diesem Post zusammenhängenden Kommentare der Facebook-Freunde von Frau Y. sowie ihre eigenen Antworten dazu zeigen deutlich auf, dass die Aussagen der männlichen Protagonisten aus "Jung, Wild & Sexy" von einem Grossteil des Publikums nicht ernst genommen werden. Frau Y. hat zudem mittels der "I Like-Funktion" auch die Fanpage "..., die Vogelschrecke vom Fernsehen" in ihre Facebook-Seite eingebunden. Auch aus dieser Fanpage geht deutlich hervor, dass sich die Kommentatoren über die männlichen Protagonisten lustig machen (...).

Vor diesem Hintergrund sind die Aussagen von Herrn X., seine Schwester sei über die "Blossstellung" sehr verletzt nicht glaubwürdig. Augenscheinlich scheint seine Schwester die Aufmerksamkeit, welche ihr durch die Sendung geschenkt wurde sogar zu geniessen und diese nicht als Verletzung zu empfinden. Im vorliegenden Fall liegt vielmehr der Verdacht nahe, dass Herr X. sich vor allem selber am Auftritt seiner Schwester stört. Wir bedauern, dass Herr X. dies so empfindet, beachten seine Beschwerde und die darin gestellten Forderungen wie eingangs erwähnt für unberechtigt und unbegründet."

Soweit die Beschwerdelegitimation des Bruders von Frau Y. und damit die Zuständigkeit der Ombudsstelle insgesamt infrage gestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 92 Abs. 1 RTVG jede Person eine Sendung bei der zuständigen Ombudsstelle beanstanden kann. Eine besondere Betroffenheit oder Bezug zur Sendung muss nicht gegeben sein. Insofern ist die Ombudsstelle zur Behandlung dieser Beschwerde zuständig.

Sie machen insbesondere eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG geltend, wonach alle Sendungen eines Radio-oder Fernsehprogramms insbesondere die Menschenwürde zu achten haben. Der programmrechtliche Schutz der Menschenwürde wird dann berührt, wenn eine Person in erheblicher Weise blossgestellt, lächerlich oder fertig gemacht wird. In der beanstandeten Szene geht der Protagonist auf zwei junge Mädchen zu,

welche selber von sich aus den Kontakt mit ihm suchten. Gezeigt werden Szenen an der Bar und auf der Tanzfläche. Die bildnerische Darstellung der beiden jungen Frauen ist meiner Ansicht nach überhaupt nicht zu beanstanden. Von der Kamera wurden sie nicht in unvorteilhaften Posen dargestellt. Sie stören sich aber weniger an der bildnerischen Darstellung, als an den Bezeichnungen, welche der Protagonist von sich gab. Ich gehe mit der Veranstalterin einig, dass die Aussagen "wüst wie eine Wüste" und "Vogelscheuche" sicherlich nicht eine sehr schmeichelhafte Qualifikation der beiden jungen Frauen darstellt. Nach wiederholter Visionierung der fraglichen Szene komme ich zum Schluss, dass die Äusserungen des Protagonisten, eines jugendlichen Aufreissers, nicht ganz ernst genommen werden können. Dies musste und durfte für das Publikum klar erkennbar sein. Vorliegend kann somit nicht von einer erheblichen Blossstellung oder Lächerlichmachung gesprochen werden. Eine Missachtung des Prinzips der Menschenwürde kann ich somit in der fraglichen Szene nicht erblicken. Dem Publikum ist zudem das Sendeformat klar und die Aussagen der Protagonisten werden nicht für bare Münze genommen. Das bezeugen auch die etlichen Kommentare auf der Fanpage von Y. auf Facebook.

Nicht nachvollziehen kann ich Ihre Aussage, wonach Ihre Schwester zu keiner Zeit nach ihrer Zustimmung für eine Sendeausstrahlung gefragt worden sei. Die beiden jungen Frauen gingen aktiv auf den Protagonisten zu und suchten geradezu den Kontakt mit ihm im Wissen darum, dass er von einem Kamerateam begleitet wird. Zudem ist den Aussagen der Veranstalter Glauben zu schenken, dass die Anwesenden im Club über die Filmaufnahmen zur Serie "Jung, Wild & Sexy" Bescheid wussten. Ob das Kamerateam ein Geheimnis um die Sendung machte, braucht an dieser Stelle nicht beurteilt zu werden.

Sofern sie mit Ihrer Beschwerde eine Persönlichkeitsverletzung geltend machen wollen, so muss ich Sie auf den Zivilrechtsweg verweisen. Die Ombudsstelle behandelt keine Persönlichkeitsverletzung. Das Angebot der Veranstalterin 3 Plus, die Gesichter der beiden jungen Frauen zu verpixeln, erachte ich jedoch als genügende Massnahme, um die Erkennbarkeit zu verhindern. Es steht Ihnen nach wie vor offen, das Angebot des Senders anzunehmen.

Ich bitte Sie, dass vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Oliver Sidler

11/2010 – Menschenwürde, Persönlichkeitsverletzung

Alphavision – Sendung „Fenster zum Sonntag“ vom 27.11.2010

Sehr geehrte Frau X.

Ihre Beschwerde an Achille Casanova (Ombudsstelle DRS) vom 6. Dezember 2010 wurde am 10. Dezember 2010 zuständigkeitsshalber an mich weitergeleitet. Mit

Schreiben vom gleichen Tage habe ich Ihnen deren Eingang bestätigt. Gleichentags habe ich auch die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist am 18. Dezember 2010 bei mir eingegangen.

Ich habe den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beanstandung was folgt aus:

„... In der Sendung „Fenster zum Sonntag“ vom 27.11.2010 wurde ein Beitrag über einen Gassenarbeiter des Hauses Elim, Basel gesendet. Während diesem Beitrag wurden Wartende kurz vor der Öffnung vor der Kontakt- und Anlaufstelle an der Heuwaage in Basel gezeigt. Fälschlicherweise wurde im Beitrag dazu gesagt, dass es sich um die Methadonabgabestelle handelt. Die Kontakt- und Anlaufstellen sind Einrichtungen, in welchen Drogenkonsumentinnen ihre mitgebrachten Drogen unter Aufsicht und unter hygienischen Bedingungen konsumieren können. So oder so wird im Beitrag klar, dass es sich bei den Wartenden um DrogenkonsumentInnen handelt.

Wir befanden uns unter diesen Wartenden und sind im Beitrag eindeutig und gut zu erkennen. Ich als „Surprise“-Verkäufer wurde von Kunden mehrmals auf den Beitrag angesprochen. Da es uns ein Anliegen ist, uns nicht überall als Drogenkonsumenten zu outen, z.T. Familie oder Arbeitgeber davon auch nichts wissen, gefährdet dieser Beitrag unsere Anonymität, welche in den Kontakt- und Anlaufstellen gewährleistet ist.

Die Betreiber der Kontakt- und Anlaufstellen wurden nicht über diesen Beitrag informiert und hätten die Zustimmung für die Aufnahmen auch nicht gegeben. Die Drogenabhängigen vor der Kontakt- und Anlaufstelle wurden ohne ihr Wissen gefilmt. Wir sind der Meinung, dass es nicht zulässig ist, ohne Zustimmung solche Bilder zu veröffentlichen, da sie eine Verletzung der Persönlichkeitsschutzes darstellen.

Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme. Gleichzeitig bitten wir Sie, zu unserem Schutz mit der nötigen Diskretion vorzugehen, was unsere Namen betrifft (aus oben genannten Gründen)...“

Der Chefredaktor von Alphavision AG, Jürgen Single, führt in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2010 was folgt aus:

„Im Folgenden möchte ich kurz auf die einzelnen Beanstandungen eingehen:

„...während diesem Beitrag wurden Wartende kurz vor der Öffnung vor der Kontakt- und Anlaufstelle an der Heuwaage in Basel gezeigt. Fälschlicherweise wurde im Beitrag dazu gesagt, dass es sich um die Methadonabgabestelle handelt...“

Dies ist tatsächlich eine unpräzise Formulierung. Es handelt sich nicht um die Methadonabgabestelle, sondern um Konsumräume, in denen die Möglichkeit besteht, unter fachlicher Aufsicht und ohne Stress mitgebrachte Drogen zu konsumieren. In jedem Fall ist klar, dass – wie auch von Ihnen festgestellt – es sich hier um DrogenkonsumentInnen handelt. Hier liegt aus unserer Sicht allerdings auch bei den Wartenden ein Risiko, von Bekannten oder Kunden gesehen zu werden.

„Wir befanden uns unter diesen Wartenden und sind im Beitrag eindeutig und gut zu erkennen.“

Das Bild zeigt die wartende Schlange vor der Kontakt- und Anlaufstelle in einer Totalen. Einzelne schauen von Weitem in die Kamera, andere sind gar nicht zu erkennen. Das Bild wird ca. 10 Sekunden gezeigt. Wir haben von einem Parkplatz aus gefilmt, der aus unserer Sicht ein öffentlicher Platz war. Auch die Wartenden befinden sich in einem öffentlichen Bereich, nicht auf einem Privatgrundstück. Auf unserem Bild (Kameraeinstellung) wird keine einzelne Person bildlich hervorgehoben. Vielmehr sollte eine örtliche Orientierung für den Filmbeitrag gegeben werden.

„Die Betreiber der Kontakt- und Anlaufstellen wurden nicht über diesen Beitrag informiert und hätten die Zustimmung für die Aufnahmen auch nicht gegeben.“

Die Kontakt- und Anlaufstelle ist im Vorfeld kontaktiert und angefragt worden mit der Absicht Aufnahmen innerhalb des Gebäudes zu machen. Man sicherte uns zu, dass die zuständige Person uns kontaktieren würde. Da dies nicht geschehen ist, wurden auf die geplanten Aufnahmen verzichtet. Es wurde stattdessen mit der Stadtverwaltung Basel Kontakt aufgenommen und mit Herrn Schenker...telefoniert. Dieser teilte uns mit, dass Aufnahmen ausserhalb des Gebäudes an einem öffentlichen Ort nicht bewilligungspflichtig seien.

Mehrere Drogenabhängige, die wir am Gassenbus antrafen, verlangten ausdrücklich, dass ihre Anonymität gewahrt würde. Wir berücksichtigten diese Wünsche und filmten ausschliesslich Personen am Gassenbus, die uns dazu ihre Erlaubnis erteilten.

Mit beiliegender Post erhalten Sie eine DVD der beanstandeten Sendung. Ebenso haben wir eine nachträglich bearbeitete Version des Beitrags („Christian Zill“) beigefügt, damit Sie das Ergebnis unserer Anonymisierung sehen.

Um dem Anliegen der beiden Beschwerdeführenden entgegen zu kommen, haben wir folgende Massnahmen getroffen:

- Den Originalbeitrag haben wir am 10. Dezember aus dem Internet genommen
- Inzwischen wurde das Bild unscharf gemacht für die erneute Platzierung im Internet unter www.sonntag.ch

- Ebenso wurden nur DVDs versandt, auf denen die geänderte Szene zu sehen ist.
- Weitere Fernseh-Ausstrahlungen sind zurzeit nicht vorgesehen.

Wir bedauern, dass die beiden Personen ihren Persönlichkeitsschutz in unserer Sendung nicht gewahrt sehen, ist es doch immer unser Bemühen, den Persönlichkeitsschutz unserer Protagonisten zu wahren..."

Sie stossen sich in erster Linie daran, dass sie im beanstandeten Beitrag ohne Ihre Einwilligung gefilmt worden seien, als sie gut erkennbar in einer Schlange von Drogenabhängigen vor der Kontakt- und Anlaufstelle an der Heuwaage in Basel stehend, auf den Einlass in diese Kontaktstelle gewartet haben. Da es Ihr Anliegen sei, sich nicht überall als Drogenkonsument zu outen, gefährde dieser Beitrag Ihre Anonymität, welche in den Kontakt- und Anlaufstellen gewährleistet sei. Ich habe für Ihr Anliegen grosses Verständnis. In meinem Schreiben vom 10.12.2010 an den Veranstalter habe ich daher nahegelegt, Ihrem Anliegen Rechnung zu tragen, indem der Beitrag so weiter bearbeitet wird, dass darin die Gesichter der vor der Kontakt- und Anlaufstelle Heuwaage wartenden Personen unkenntlich gemacht werden.

Der Veranstalter hat nach Erhalt der Beanstandung umgehend verschiedene Massnahmen getroffen, was sehr erfreulich ist. So wurde der Originalbeitrag noch gleichentags aus dem Internet genommen. Die beanstandete Sequenz wurde, wie ich mich anhand einer mir übermittelten DVD habe vergewissern können, so bearbeitet, dass die in der Schlange vor der Anlauf- und Kontaktstelle Heuwaage stehenden Personen allesamt nicht erkennbar sind. Diese bearbeitete DVD wird neu im Archiv auf der Webseite des Veranstalters resp. unter www.sonntag.ch platziert. Schliesslich werden inskünftig nur DVDs versandt, auf denen die geänderte beanstandete Szene zu sehen ist. Der Veranstalter hat damit Ihren Anliegen vollumfänglich Rechnung getragen, was sehr erfreulich ist. Die Ombudsstelle hat daher keinen Anlass, dem Veranstalter weitere Empfehlungen abzugeben.

Damit Sie sich über die vorgenommenen Anpassungen vergewissern können, übermittle ich Herrn T.G. die DVDs, die ich vom Veranstalter übermittelt bekommen habe. Ich bitte Sie, mir diese nach gemeinsamer Einsichtnahme mit T.G.. wieder zu retournieren.

Der Veranstalter hat fälschlicherweise die Kontakt- und Anlaufstelle als Methadonabgabestelle bezeichnet. Auf diese Rüge ist nicht weiter einzugehen, da hier eindeutig ein redaktionelles Versehen ohne programmrechtliche Relevanz vorliegt. Desgleichen ist die gerügte fehlende Aufnahmeerlaubnis seitens der Kontakt- und Anlaufstelle programmrechtlich nicht zu beanstanden, da eine solche beim Filmen ausserhalb des Gebäudes auf öffentlichem Grund offensichtlich nicht erforderlich ist.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde gemäss Art. 94 ff RTVG an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen

12/2010 – Menschenwürde, Persönlichkeitsverletzung

Alphavision – Sendung „Fenster zum Sonntag“ vom 27.11.2010

Sehr geehrter Herr X.

Ihre Beschwerde an Achille Casanova (Ombudsstelle DRS) vom 6. Dezember 2010 wurde am 10. Dezember 2010 zuständigkeithalber an mich weitergeleitet. Mit Schreiben vom gleichen Tage habe ich Ihnen deren Eingang bestätigt. Gleichentags habe ich auch die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist am 18. Dezember 2010 bei mir eingegangen.

Ich habe den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beanstandung was folgt aus:

„... In der Sendung „Fenster zum Sonntag“ vom 27.11.2010 wurde ein Beitrag über einen Gassenarbeiter des Hauses Elim, Basel gesendet. Während diesem Beitrag wurden Wartende kurz vor der Öffnung vor der Kontakt- und Anlaufstelle an der Heuwaage in Basel gezeigt. Fälschlicherweise wurde im Beitrag dazu gesagt, dass es sich um die Methadonabgabestelle handelt. Die Kontakt- und Anlaufstellen sind Einrichtungen, in welchen Drogenkonsumentinnen ihre mitgebrachten Drogen unter Aufsicht und unter hygienischen Bedingungen konsumieren können. So oder so wird im Beitrag klar, dass es sich bei den Wartenden um DrogenkonsumentInnen handelt.

Wir befanden uns unter diesen Wartenden und sind im Beitrag eindeutig und gut zu erkennen. Ich als „Surprise“-Verkäufer wurde von Kunden mehrmals auf den Beitrag angesprochen. Da es uns ein Anliegen ist, uns nicht überall als Drogenkonsumenten zu outen, z.T. Familie oder Arbeitgeber davon auch nichts wissen, gefährdet dieser Beitrag unsere Anonymität, welche in den Kontakt- und Anlaufstellen gewährleistet ist.

Die Betreiber der Kontakt- und Anlaufstellen wurden nicht über diesen Beitrag

informiert und hätten die Zustimmung für die Aufnahmen auch nicht gegeben. Die Drogenabhängigen vor der Kontakt- und Anlaufstelle wurden ohne ihr Wissen gefilmt. Wir sind der Meinung, dass es nicht zulässig ist, ohne Zustimmung solche Bilder zu veröffentlichen, da sie eine Verletzung der Persönlichkeitsschutzes darstellen.

Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme. Gleichzeitig bitten wir Sie, zu unserem Schutz mit der nötigen Diskretion vorzugehen, was unsere Namen betrifft (aus oben genannten Gründen)..."

Der Chefredaktor von Alphavision AG, Jürgen Single, führt in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2010 was folgt aus:

„Im Folgenden möchte ich kurz auf die einzelnen Beanstandungen eingehen:

„...während diesem Beitrag wurden Wartende kurz vor der Öffnung vor der Kontakt- und Anlaufstelle an der Heuwaage in Basel gezeigt. Fälschlicherweise wurde im Beitrag dazu gesagt, dass es sich um die Methadonabgabestelle handelt...“

Dies ist tatsächlich eine unpräzise Formulierung. Es handelt sich nicht um die Methadonabgabestelle, sondern um Konsumräume, in denen die Möglichkeit besteht, unter fachlicher Aufsicht und ohne Stress mitgebrachte Drogen zu konsumieren. In jedem Fall ist klar, dass – wie auch von Ihnen festgestellt – es sich hier um DrogenkonsumentInnen handelt. Hier liegt aus unserer Sicht allerdings auch bei den Wartenden ein Risiko, von Bekannten oder Kunden gesehen zu werden.

„Wir befanden uns unter diesen Wartenden und sind im Beitrag eindeutig und gut zu erkennen.“

Das Bild zeigt die wartende Schlange vor der Kontakt- und Anlaufstelle in einer Totalen. Einzelne schauen von Weitem in die Kamera, andere sind gar nicht zu erkennen. Das Bild wird ca. 10 Sekunden gezeigt. Wir haben von einem Parkplatz aus gefilmt, der aus unserer Sicht ein öffentlicher Platz war. Auch die Wartenden befinden sich in einem öffentlichen Bereich, nicht auf einem Privatgrundstück. Auf unserem Bild(Kameraeinstellung) wird keine einzelne Person bildlich hervorgehoben. Vielmehr sollte eine örtliche Orientierung für den Filmbeitrag gegeben werden.

„Die Betreiber der Kontakt- und Anlaufstellen wurden nicht über diesen Beitrag informiert und hätten die Zustimmung für die Aufnahmen auch nicht gegeben.“

Die Kontakt- und Anlaufstelle ist im Vorfeld kontaktiert und angefragt worden mit der Absicht Aufnahmen innerhalb des Gebäudes zu machen. Man sicherte uns zu, dass die zuständige Person uns kontaktieren würde. Da dies nicht geschehen ist, wurden auf die geplanten Aufnahmen verzichtet. Es wurde stattdessen mit der Stadtverwaltung Basel Kontakt aufgenommen und mit Herrn Schenker...telefoniert. Dieser teilte uns mit, dass Aufnahmen ausserhalb des Gebäudes an einem öffentlichen Ort nicht bewilligungspflichtig seien.

Mehrere Drogenabhängige, die wir am Gassenbus antrafen, verlangten ausdrücklich, dass ihre Anonymität gewahrt würde. Wir berücksichtigten diese Wünsche und filmten ausschliesslich Personen am Gassenbus, die uns dazu ihre Erlaubnis erteilten.

Mit beiliegender Post erhalten Sie eine DVD der beanstandeten Sendung. Ebenso

haben wir eine nachträglich bearbeitete Version des Beitrags („Christian Zill“) beigefügt, damit Sie das Ergebnis unserer Anonymisierung sehen.

Um dem Anliegen der beiden Beschwerdeführenden entgegen zu kommen, haben wir folgende Massnahmen getroffen:

- Den Originalbeitrag haben wir am 10. Dezember aus dem Internet genommen
- Inzwischen wurde das Bild unscharf gemacht für die erneute Platzierung im Internet unter www.sonntag.ch
- Ebenso wurden nur DVDs versandt, auf denen die geänderte Szene zu sehen ist.
- Weitere Fernseh-Ausstrahlungen sind zurzeit nicht vorgesehen.

Wir bedauern, dass die beiden Personen ihren Persönlichkeitsschutz in unserer Sendung nicht gewahrt sehen, ist es doch immer unser Bemühen, den Persönlichkeitsschutz unserer Protagonisten zu wahren...“

Sie stossen sich in erster Linie daran, dass sie im beanstandeten Beitrag ohne Ihre Einwilligung gefilmt worden seien, als sie gut erkennbar in einer Schlange von Drogenabhängigen vor der Kontakt- und Anlaufstelle an der Heuwaage in Basel stehend, auf den Einlass in diese Kontaktstelle gewartet haben. Da es Ihr Anliegen sei, sich nicht überall als Drogenkonsument zu outen, gefährde dieser Beitrag Ihre Anonymität, welche in den Kontakt- und Anlaufstellen gewährleistet sei. Ich habe für Ihr Anliegen grosses Verständnis. In meinem Schreiben vom 10.12.2010 an den Veranstalter habe ich daher nahegelegt, Ihrem Anliegen Rechnung zu tragen, indem der Beitrag so weiter bearbeitet wird, dass darin die Gesichter der vor der Kontakt- und Anlaufstelle Heuwaage wartenden Personen unkenntlich gemacht werden.

Der Veranstalter hat nach Erhalt der Beanstandung umgehend verschiedene Massnahmen getroffen, was sehr erfreulich ist. So wurde der Originalbeitrag noch gleichentags aus dem Internet genommen. Die beanstandete Sequenz wurde, wie ich mich anhand einer mir übermittelten DVD habe vergewissern können, so bearbeitet, dass die in der Schlange vor der Anlauf- und Kontaktstelle Heuwaage stehenden Personen allesamt nicht erkennbar sind. Diese bearbeitete DVD wird neu im Archiv auf der Webseite des Veranstalters resp. unter www.sonntag.ch platziert. Schliesslich werden inskünftig nur DVDs versandt, auf denen die geänderte beanstandete Szene zu sehen ist. Der Veranstalter hat damit Ihren Anliegen vollumfänglich Rechnung getragen, was sehr erfreulich ist. Die Ombudsstelle hat daher keinen Anlass, dem Veranstalter weitere Empfehlungen abzugeben.

Damit Sie sich über die vorgenommenen Anpassungen vergewissern können, übermittle ich Ihnen die DVDs, die ich vom Veranstalter übermittelt bekommen habe. Ich bitte Sie, mir diese nach gemeinsamer Einsichtnahme mit Frau T.S. wieder zu retournieren.

Der Veranstalter hat fälschlicherweise die Kontakt- und Anlaufstelle als Methadonabgabestelle bezeichnet. Auf diese Rüge ist nicht weiter einzugehen, da hier eindeutig ein redaktionelles Versehen ohne programmrechtliche Relevanz vorliegt. Desgleichen ist die gerügte fehlende Aufnahmeerlaubnis seitens der Kontakt- und Anlaufstelle programmrechtlich nicht zu beanstanden, da eine solche beim Filmen ausserhalb des Gebäudes auf öffentlichem Grund offensichtlich nicht erforderlich ist.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde gemäss Art. 94 ff RTVG an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Guglielmo Bruni
